

Stenographischer Bericht

47. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

28. Mai 1926.

Inhalt:

Personalien: Mandatsniederlegung Dr. Oberegger (1065); Urlaubsbewilligung Aust (1065); Abwesenheitsanzeige Zenz (1065).

Auflage: Die Beilagen Nr. 150–152 und das Verzeichnis Nr. 31 der schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen (1065).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 150, 151 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen (1065); Anzeigen Pongraz, Winkler, Schreckenthal, Muchitsch, wegen Bekleidung einer der im § 22 der Landesverfassung bezeichneten Stellen (1066).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses wegen Verlängerung des Budgetprovisoriums. — Berichterstatter Spak (1066). — Redner: Gjöller (1066), Prijsching (1066), Winkler (1067), Steiner (1067). — Annahme des Antrages (1067).

2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage Nr. 152, zu der Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 21, nebst Minderheitsanträgen, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark. — Berichterstatter Huber (1067 u. 1086). — Redner: Gaj (1068, 1088 u. 1092), Wolf (1068), Steiner (1070), Schreckenthal (1071), Rosenwirth (1086 u. 1087), Hornik (1086, 1089, 1091 und 1093), Hartleb (1088, 1090 u. 1092), Winkler (1090), Kjöstler (1090 u. 1091), Stameß (1092). — Annahme des Gesetzentwurfes (1086 ff.).

3. Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hinsichtlich der Verlegung der Pulvermagazine am Lazarettfelde bei Graz. — Dringliche Behandlung (1065). Berichterstatter Stameß (1093). — Redner: Ing. Wihany (1094). — Annahme des Antrages (1095).

Anträge: Tausk, Kjöstler, Wolf, Zl. 567, auf Aufhebung des § 5 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen (1095).

Krenn, Gaj, Riegler, Zl. 568, betreffend Abänderung des Landesgesetzes vom 7. August 1925 (Landes-Automobilabgabe) (1095).

Hartleb, Singer, Wihany, Zl. 569, betreffend den Ausbau des Almschutzgesetzes zu einem Alm- und Weideschutz- und Förderungsgezet und Abänderung des Walderhaltungsgesetzes (1095).

Anfragen: Tausk, Wolf, Nr. 97, an den Landeshauptmann, betreffend die rechtswidrige Entscheidung des Landesschulrates in der Frage des obligaten Religionsunterrichtes an konfessionelle Kinder. — Dringliche Behandlung (1065). Begründung Tausk (1071). — Beantwortung Dr. Rintelen (1074). — Redner: Tausk (1076).

Hartleb, Zobel, Ferner, Nr. 98, an den Landeshauptmann wegen der Verhältnisse auf dem Grazer Schlachtviehmarkte. — Dringliche Behandlung (1065). — Begründung Hartleb (1077). — Beantwortung Dr. Rintelen (1079). — Redner: Winkler (1079), Gjöller (1080 u. 1082), Peintinger (1081 u. 1086), Dr. Rintelen (1082), Ferner (1083), Muchitsch (1084), Hartleb (1085) Kandler (1085).

Gariner, Wihany, Ferner, Nr. 99, an den Landeshauptmannstellvertreter Prijsching wegen Errichtung der Pfarre Goritz bei Mureck (1095);

Dr. Sübler, Hornik, Nr. 100, an den Landeshauptmann, betreffend die Einstellung des Magnesitwerkes in Breitenau und der dadurch beabsichtigten Verkehrseinstellung der Lokalbahn Murnitz—St. Erhard (1095).

Präsident Kjöbl eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Präsident: Herr Abg. Dr. Franz Oberegger hat mit Schreiben vom 28. Mai 1926 angezeigt, daß er sein Mandat als Landtagsabgeordneter zurücklegt. Wegen Einberufung des Erzhaymanes werde ich das Erforderliche veranlassen.

Der Herr Abg. Aust hat um einen einmonatigen Krankheitsurlaub angesucht. Dieser Urlaub wurde ihm bewilligt.

Herr Abg. Zenz hat seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigt.

Es liegt mir vor ein Dringlichkeitsantrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vom 28. Mai 1926, betreffend Entfernung der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde bei Graz.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche der dringlichen Behandlung dieses Antrages zustimmen, die Hand zu erheben.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Dieser Antrag wird an den Schluß der heutigen Tagesordnung angefügt.

Weiters liegt vor eine dringliche Anfrage der Abg. Tausk, Wolf und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die rechtswidrige Entscheidung des Landesschulrates in der Frage des obligaten Religionsunterrichtes an konfessionslose Kinder.

Diese Anfrage entspricht den Forderungen der Geschäftsordnung, ich werde sie am Schlusse der Tagesordnung, wenigstens aber vor der fünften Tagesstunde im Sinne der Geschäftsordnung zur Erledigung bringen.

Desgleichen liegt vor eine dringliche Anfrage der Abg. Hartleb, Zobel, Ferner und Genossen an den Herrn Landeshauptmann wegen der Verhältnisse auf dem Grazer Schlachtviehmarkte.

Die Anfrage weist ebenfalls die erforderlichen zehn Unterschriften auf, ich werde dieselbe gleichfalls noch vor der fünften Tagesstunde zur Verhandlung bringen.

Aufgelegt wurden heute die Beilagen Nr. 150 bis 152 und die im Verzeichnisse Nr. 31 angeführten schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die einzelnen Überschriften):

Beilage Nr. 150 dem Finanzausschusse.

Beilage Nr. 151 dem Unterrichtsausschusse.

Ferner werden die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen zugewiesen, wie folgt:

E.-Zl. 553, 555 und 563 dem Finanzausschusse.

Die von den Herren Landeshauptmannstellvertreter Pongraf, Landesrat Winkler, Präsident Schreckenthal und Abg. Muchitsch eingebrachten Anzeigen wegen Bekleidung einer der im § 22 der Landesverfassung bezeichneten Stellen, weise ich dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zu.

(Diese Zuweisungen werden beschlossen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung ist

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses wegen Verlängerung des Budgetprovisoriums.

Berichterstatter ist der Obmann des Finanzausschusses, Abg. Spak.

Berichterstatter Spak: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich durch wochenlange Arbeit noch einmal mit dem Voranschlag beschäftigt. Nachdem aber eine Reihe von politischen Fragen noch nicht geklärt ist, fühlen wir uns veranlaßt, das hohe Haus um ein nochmaliges Budgetprovisorium aus formellen Gründen zu bitten. Wir hoffen, daß in einigen Tagen die Fragen ohnedies geklärt werden.

Ich habe daher im Namen des Finanzausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1926 zu bestreiten.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Göffler: Hohes Haus! Der Finanzausschuß unterbreitet dem Landtage neuerdings den Antrag auf Verlängerung des Budgetprovisoriums bis 30. Juni 1926. Ich habe namens meiner Partei zu erklären, daß wir für dieses Budgetprovisorium stimmen werden, um den geschlichen Zustand wieder herzustellen und weil Aussicht besteht, sehr bald, voraussichtlich Dienstag, mit den Verhandlungen im Landtage beginnen zu können, um zu einem ordentlichen Budget zu gelangen. Das kann uns jedoch nicht hindern, anläßlich der Beratung dieses Antrages auszusprechen, was faktisch ist. Unser Klub hat in den letzten Tagen in einer Erklärung an die Öffentlichkeit zur Verhandlung des Budgets Stellung genommen. In dieser Erklärung wurde ausgeführt, daß wir fünf Monate ohne geordnetes Budget sind und daß wir zum zweiten Male einen geschlossenen Zustand haben. Wir haben hingewiesen auf die Folgen dieses geschlossenen Zustandes, daß der Landtag, bzw. die Landesregierung kein Recht hat, Ausgaben zu machen, kein Recht hätte, Steuern einzutreiben. Wir haben weiterhin in dieser Erklärung darauf hingewiesen, daß sich die Mehrheit des Landtages entscheiden muß, entweder die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen oder aber den Bankerott zu erklären, entweder den Rücktritt der Regierungsmitglieder zu veranlassen, die nicht in der Lage sind, ein geordnetes Budget zu erreichen oder aber das Votum der Bevölkerung anzurufen.

Diese Erklärung hat selbstverständlich ein Echo in der Bevölkerung und ein Echo seitens der bürgerlichen Parteien hervorgerufen. In der Erklärung, die vom Klub der christlichsozialen Partei, als der für dieses Referat verantwortlichen Partei, veröffentlicht worden ist, ist mit keinem Worte irgend Beziehung genommen auf den Ex-lex-Zustand, sondern wurde immer nur zu begründen versucht, warum im steirischen Landtag bisher kein geordnetes Budget erstellt werden konnte. Wir behalten uns selbstverständlich vor, im Laufe der ordentlichen Budgetberatung auf die Provisorienwirtschaft zu sprechen zu kommen und werden uns bei dieser Gelegenheit auch mit der Gegenerklärung der Mehrheitspartei dieses Hauses beschäftigen. Heute aber halten wir es für notwendig, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, welche Bedeutung der Ex-lex-Zustand für uns hat und vor allem, welche Bedeutung er für diesen Landtag hat. Das Recht der Budgetbewilligung ist seit jeher das oberste und gleichzeitig das grundlegende Recht jedes parlamentarischen Regimes. Das Budgetbewilligungsrecht ist ein Recht, das selbst in der Monarchie geachtet worden ist und nur in wenigen Ausnahmefällen in der Monarchie mißachtet worden ist. Im steirischen Landtage scheint aber das Budgetrecht nur ein Scheinrecht werden zu wollen, bei uns scheint man den parlamentarischen Absolutismus einrichten zu wollen. In der Erklärung, die die bürgerliche Mehrheitspartei veröffentlicht hat, war auch die Rede von Schwierigkeiten, die sich der Erstellung des ordentlichen Budgets entgegenstellten hatten. Schwierigkeiten sind aber kein Vorwand, um geschlossen wirtschaften zu können, sondern müssen eben von der herrschenden Partei, von der verantwortlichen Partei überwunden werden. Es waren aber in Steiermark überhaupt keine solchen Schwierigkeiten, daß der geschlossene Zustand nicht hätte vermieden werden können. Es waren keine Schwierigkeiten da, die die Ursache des Ex-lex-Zustandes sein konnten, sondern man hat sich im Gegenteil gar nicht bemüht, den geschlossenen Zustand zu vermeiden. Ich möchte namens meiner Partei warnen vor dem Glauben, daß es möglich wäre, in Steiermark eine geschlossene Wirtschaft aufzurichten. Ich möchte warnen vor dem Glauben, daß es möglich wäre, in diesem Lande ohne gesetzliche Unterlage zu wirtschaften. Ich möchte warnen davor, daß man die primitivsten parlamentarischen Grundgesetze außer acht läßt und möchte erklären, daß unsere Fraktion jederzeit den schärfsten Kampf für die verfassungsmäßigen und parlamentarischen Grundrechte dieses Landtages im Interesse der Bevölkerung führen wird. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Preisling: Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat die Frage des Budgetprovisoriums behandelt und stellt sie so dar, als ob entweder meine Partei oder vielleicht auch ich als Finanzreferent die Ursache wäre, daß ein geschlossener Zustand in der Verwaltung des Landes Steiermark eingetreten ist. Ich muß dieser Behauptung entschieden entgegen treten und erklären, daß die Ursache, warum ein geordnetes Budget nicht vorhanden ist, allen Mitgliedern des hohen Hauses gar wohl bekannt ist. Die Ursache sind die Schwierigkeiten in den Verhandlungen der Parteien untereinander. Es

sind das verschiedene Punkte, es ist dies teilweise die Frage der Umlagen in den Gemeinden und teilweise die Bedeckungsfrage für das Landesbudget. Hoher Landtag! Wenn unsere Partei eventuell in der Frage der Gemeindeumlagen sofort einen nachgiebigen Standpunkt eingenommen und alle Umlagen in der Höhe, die von den sozialdemokratisch verwalteten Gemeinden verlangt wurde, bewilligt hätte, dann hätten wir wahrscheinlich sehr bald ein Budget bekommen. (Wahrscheinlich: „Das hat mit dem Provisorium nichts zu tun!“) Wir mußten aber zum Schutze unserer Steuerträger in den sozialdemokratisch verwalteten Gemeinden Einspruch erheben. In diesen Verhandlungen sind wir nun nicht auf gleich gekommen. (Leichin: „Das hat mit dem Ex-lex-Zustand nichts zu tun!“) Wenn der Herr Vorredner behauptet hat, daß während des Ex-lex-Zustandes keine Ausgaben bewilligt und keine Einnahmen gemacht werden dürfen, so möchte ich darauf sagen, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Denn die Ausgaben und die Einnahmen beruhen auf früheren Gesetzen, die in dieser Hinsicht gemacht worden sind. Außerdem ist die Frage des Ex-lex-Zustandes eigentlich eine rein formelle Frage. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Wenn die Parteien des Hauses es verlangt hätten, so wäre jedenfalls von unserer Partei sofort zugestimmt worden, wenn ein Budgetprovisorium hätte beschloffen werden sollen. Wenn der Herr Vorredner behauptet, daß wir darauf hinarbeiten, eine geschlossene Wirtschaft im Lande einreißen zu lassen, so muß ich antworten, daß diese Behauptung dadurch widerlegt wird, daß wir schon monatelang gearbeitet haben, um das Budget fertigzubringen. Daß diese Verhandlungen nicht zum Abschluß gekommen sind, die Gründe hiefür habe ich nicht nur hier, sondern auch durch die Presse der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Diesem geschlossenen Zustand soll aber ein Ende gemacht werden und deshalb bitte ich, daß das Budgetprovisorium bis 30. Juni verlängert wird. (Beifall.)

Winkler: Hohes Haus! Wir haben das letztmal anlässlich der Beratung über ein neues Budgetprovisorium, wenn auch nicht in diesem Hause, so doch in der Obmännerkonferenz schon die Erklärung abgegeben, daß wir nicht mehr in der Lage sind, für ein weiteres Provisorium zu stimmen, und zwar deshalb nicht, weil wir die Überzeugung haben, daß es bei gutem Willen und nach einvernehmlicher Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Faktoren möglich gewesen wäre, das Budget zeitgerecht zu erstellen. Steiermark ist in der Tat das einzige Land in Österreich, das derart ungeordnete Verhältnisse aufzeigt. Wir verkennen gewiß auch nicht die Schwierigkeiten, die besonders heuer einer geordneten Budgeterstellung entgegengekömmt haben, insbesondere die Frage der Anleiheverhandlungen. Aber es gibt keine Entschuldigung für jene verhandlungslähmenden Erscheinungen, die es in der Hauptsache bewirkt haben, daß wir zu keinem ordnungsmäßigen Budget gelangen können. Hiefür kann es keine Entschuldigung geben, weil diese Erscheinungen auf die Differenzen zwischen der christlichsozialen und der sozialdemokratischen Partei zurückzuführen sind, die sich zweifellos hätten be-

reinigen lassen müssen. Damit, daß wir gegen ein weiteres Budgetprovisorium stimmen, wollen wir kundgeben, daß der bestehende Zustand außerordentlich unerquicklich ist. Unsererseits ist alles geschehen, um die Schwierigkeiten, die vielleicht auf unser Konto hätten geschrieben werden können, zu beseitigen, um der Budgetberatung freien Lauf zu lassen. Wir meinen, daß, wenn wirklich der notwendige Arbeitswille vorhanden gewesen wäre, es in kurzer Zeit möglich sein müßte, das Budget rechnungs- und ordnungsmäßig durchzuführen. Wir hoffen also, daß es den beiden Parteien endlich gelingen möge, die Beratung so zu Ende zu führen, damit wir zu einem geordneten Budget in Steiermark in Kürze gelangen werden. Die Ursachen, die unsere Haltung maßgebend beeinflussen, werden wir uns erlauben, bei der allgemeinen Budgetberatung vorzubringen; heute muß ich mich mit der Erklärung begnügen, daß wir nicht in der Lage sind, für dieses Budgetprovisorium zu stimmen.

Steiner: Hohes Haus! Auch wir Großdeutschen begrüßen es, daß das hohe Haus heute zusammengetreten ist, um eine neuerliche Verlängerung des Budgetprovisoriums zu beschließen. Wir sind der Meinung und haben dieser Meinung schon wiederholt im Ausschusse Ausdruck gegeben, daß es unmöglich und unzulässig ist, daß das Land im Zustande der Gefährlichkeit verwaltet wird und daß die Grundlagen für eine geordnete Arbeit durch die Verlängerung des Budgetprovisoriums geschaffen werden müssen. Dieser Standpunkt ist durch Einberufung der heutigen Sitzung anerkannt worden. Über die Ursachen, weshalb wir erst im Monat Juni zur Behandlung des Budgets im Hause kommen, will ich mich jetzt nicht äußern; zweifellos sind große Schwierigkeiten vorgelegen. Ich bin aber der Meinung, wenn von allen Seiten, von allen Parteien der gute Wille vorhanden gewesen wäre, daß wir schon lange früher imstande gewesen wären, unser Budget für 1926 in Ordnung zu bringen. Wir werden also für das Budgetprovisorium stimmen, behalten uns aber unsere Haltung zu den verschiedenen Fragen des Voranschlags für die weitere Beratung im Hause vor.

Präsident: Hiemit ist die Rednerliste erschöpft. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (Nach einer Pause.) Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. (Geschieht.)

(Der Antrag des Berichterstatters auf Verlängerung des Budgetprovisoriums wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage Nr. 152, zu der Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 21, nebst Minderheitsanträgen, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **Huber.**

Berichterstatter Huber: Hohes Haus! Es gereicht mir als Gewerbetreibenden des Landes Steiermark zur ganz besonderen Ehre, als Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses für das Gesetz, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in

Steiermark, vor das hohe Haus treten zu können. Ein Gesetz von sehr großer Bedeutung für den gewerblichen Nachwuchs soll damit geschaffen werden und mit großer Befriedigung möchte ich hervorheben, daß dieses Gesetz trotz mancherlei schwieriger Verhandlungen und unüberwindlich scheinender Umstände doch im großen und ganzen von allen Parteien des volkswirtschaftlichen Ausschusses angenommen und erledigt wurde. Ich stelle nunmehr den Antrag, die Generaldebatte über dieses Gesetz vom . . . betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark, Beilage Nr. 152, nebst Minderheitsanträgen zu eröffnen.

(Der Antrag des Berichterstatters auf Teilung der Debatte in eine General- und Spezialdebatte wird mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Präsident: In der Generaldebatte erteile ich das Wort dem Herrn Landesrat G a f.

G a f: Hoher Landtag: Nach langwierigen und mühseligen Verhandlungen kam die Vorlage zustande, welche der volkswirtschaftliche Ausschuss auf Ihren Tischen ausgebreitet hat. Es ist das vielfach umkämpfte Gesetz, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Verhandlungen gestalteten sich auch deshalb zum Teile mühselig und schwierig, weil wir immer bemüht sein mußten, mit dem betreffenden zuständigen Ministerium in Fühlung zu sein, um schon wegen allfälliger Sanktionshindernisse zu verhandeln und diese aus dem Wege zu räumen. Nachdem dieser Gesetzesentwurf unter so schwierigen und langwierigen Verhandlungen zustandegekommen ist, stelle ich als Referent an den hohen Landtag die Bitte, dieser Vorlage zustimmen zu wollen. Das Gesetz stellt sich zur Aufgabe, den bestehenden Verhältnissen auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat nun in langen Beratungen auch die Erfahrungen berücksichtigt, welche heute mit ähnlichen Gesetzen in anderen Bundesländern gemacht worden sind. Wir mußten auch im Auge behalten, daß außer Steiermark auch andere weite Kreise, Kaufleute und Industrie, zur Leistung von Beiträgen für diese Schulen namhaft herangezogen worden sind, weshalb auf diese Kreise gebührend Rücksicht genommen werden mußte. Wir haben uns bemüht, dem Gesetze eine solche Form zu geben, damit es eine Handhabe wird, einen ersprießlichen Unterricht für den gewerblichen Nachwuchs vorzubereiten und für den Ausbau zu helfen. Wir haben uns nicht nur bemüht, den Lehrlingen ihr Recht zu schaffen, sondern auch der Lehrerschaft ein Recht zu verleihen, auf das sie Anspruch hat. Bisher war es schwierig, gerade der Fortbildungsschullehrerschaft das nötige Geld zur Verfügung zu stellen, weil wir immer wieder auf den Verhandlungsweg angewiesen waren und wiederholt in die beschämende Lage geraten sind, den Lehrern monatelang ihr Lehrhonorar schuldig zu bleiben. Das soll nun anders werden. Die Lehrerschaft hat sich auf diesem Gebiete außerordentlich bemüht, sie leistet Ersprießliches und es ist die Pflicht des Landtages, in dieser Beziehung vorzusorgen. Indem ich meine eingangs gestellte Bitte um Annahme des Gesetzes wiederhole, gebe ich meiner

Freude Ausdruck, daß es endlich gelungen ist, alle Parteien sozusagen unter einen Hut zu bringen und die Beratung dieses Gesetzes zu ermöglichen. (Beifall.)

Wolf: Hohes Haus! Nach mehrjährigen, schwierigen und häufig recht wechselvollen Verhandlungen kann heute der hohe Landtag endlich das schon längst fällige Gesetz über die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark beschließen. Es waren mancherlei Hindernisse und prinzipielle Bedenken, die uns getrennt haben, zu überwinden und einige Male hat das dazu geführt, daß unsere Fraktion in diesem hohen Hause Anfragen gestellt hat, die auch unliebsame Szenen und Zufälle heraufbeschworen haben. Wenn es heute möglich ist, dieses Gesetz hier zu beschließen, so erfüllt uns das mit ganz aufrichtiger Befriedigung, denn es handelt sich bei Schaffung dieses Gesetzes immerhin um eine bedeutende Einrichtung im Lande Steiermark. Ich will diesbezüglich nur einige Zahlen den Mitgliedern des hohen Hauses vorführen: Gegenwärtig bestehen in Steiermark 82 gewerbliche Fortbildungsschulen mit zusammen 225 Schulklassen, hiervon 118 Klassen in Graz und 107 Klassen außerhalb Graz. Es besuchen in Steiermark gegenwärtig 5379 Schüler die gewerblichen Fortbildungsschulen, von denen wieder ein großer Teil, nämlich 3300 Grazer Schüler sind. Wenn ich weiter anführe, daß in den gewerblichen Fortbildungsschulen 341 Lehrpersonen beschäftigt sind und daß der Voranschlag für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen im Jahre 1926 265.343 Schilling beträgt, so zeigt das immerhin auf, daß dieses Schulwesen eine Bedeutung hat, die die volle Beachtung des Landtages und der ganzen Öffentlichkeit verdient. Die Schwierigkeiten, die sich bisher der Gesetzgebung entgegengestellt haben, waren besonders finanzieller Art, die Geldaufbringung war bisher nicht gesichert, und zwar mangels einer gesetzlichen Verpflichtung; die Beiträge der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und die Beiträge des Landes waren nur von Fall zu Fall zu erreichen, erst nach schleppenden langwierigen Verhandlungen und dann immer nur in der Form von Gnadengaben. Eine Verpflichtung irgendwelcher Art hat es bisher nicht gegeben. Diese Schulen hatten zufolge des Umstandes, daß sie nicht gesetzlich anerkannt waren, einen halb privaten Charakter, sie waren gemischte Wirtschaftsunternehmungen des Landes Steiermark und der Handels- und Gewerbekammer. Durch dieses Gesetz werden diese Schulen endlich öffentliche Schulen des Landes werden, wie alle übrigen öffentlichen Schulen. Die Erhaltung wird nunmehr aus Steuermitteln erfolgen, das sprechen die Paragraphen 15 und 16 des Gesetzes ganz klar aus: 60 Prozent der Kosten wird das Land Steiermark aus Budgetmitteln zu decken haben und 40 Prozent werden die kammerumlagepflichtigen Mitglieder in Form eines Erwerbsteuereinzuschlages auf sich nehmen. Damit erscheint endlich die Schulerhaltung befriedigend gelöst. Ein Mangel im bisherigen Zustande war es auch, daß die Schullerrichtung nur erfolgen konnte bei gutem Willen einzelner Personen und zufälligem Zusammenreffen günstiger Umstände. Die Schullerrichtung ist häufig an Kleinigkeiten gescheitert, an der Nachlässigkeit einzelner Persönlichkeiten in den interessierten Städten und Märkten. Nunmehr wird durch dieses

Gesetz im § 6 ausgesprochen, daß in allen Orten, in denen 30 Fortbildungschulpflichtige Lehrlinge im Umkreise von 3 Kilometern beschäftigt sind, solche Schulen zu errichten sind. Es wird also die Schullerrichtung zur Pflicht gemacht. Durch dieses Gesetz werden also einige Orte, die bisher ohne Schule waren, zu Schulen gelangen. Ich möchte bemerken, daß in größeren Orten, wie Kindberg, Krieglach, Trofaiach, Bordenberg, Gieslau, Eisenerz, St. Michael, Murau, Gröbming und noch anderen Orten, wo immerhin ziemlich viel Lehrlinge vorhanden sind, bisher noch keine Schulen bestehen, weil eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Schulen nicht vorhanden war. Die Verhandlungen über das Gesetz sind auch deshalb schwierig gewesen, weil von mancher Persönlichkeit die Schule als ziemlich minderwertig, also nicht befriedigend bezeichnet wurde, und sicherlich ist dies auch bis zu einem gewissen Grade zuzugeben. Vor allem möchte ich sagen, daß der Charakter der Schule, der sich schon im Namen der Fortbildungsschule ausdrückt, unbefriedigend ist. Diese Schulen haben nach unserer Auffassung keineswegs die Aufgabe, den normalen Unterricht der Volks- und Bürgerschule fortzusetzen, die Lücken im Wissen der Schüler auszufüllen, sondern sie müssen vor allem das fachliche Wissen vermitteln. Das war bisher durch diese Schule nur zum geringen Teile der Fall gewesen, nunmehr ist aber zu erwarten, nachdem der fachliche Charakter der Schule im Gesetze in erster Linie betont ist, daß die Schule einen fachlichen Charakter erhalten und mancher Einwand gegen die Schule wegfällt wird. Ich möchte nur wünschen, daß diese Schulen endlich auch im Ansehen der Bevölkerung durch eine starke Verfälschung gewinnen würden. Allerdings steht dem zum Teile schon die Namensgebung im Wege, wir würden gewünscht haben, daß diese Schulen „Fachliche Berufsschulen“ genannt werden, aber mit Rücksicht darauf, daß dies Schwierigkeiten mit dem Text der Gewerbeordnung ergeben könnte, haben wir von einer Antragstellung in dieser Hinsicht abgesehen. Wir müssen aber wünschen, daß diese Schulen weitgehendst spezialisiert werden und der Unterricht angepaßt werde den fachlichen Bedürfnissen des Gewerbestandes. Nur dann wird es möglich sein, diese Schulen fruchtbringend zu gestalten und die bedeutenden Mittel, die für diese Schulen aufgebracht werden müssen, bei den Steuerträgern zu rechtfertigen.

Ich gestatte mir nun, auf ein kleines Mißverständnis hinzuweisen, welches bei Beratung dieses Gesetzes in Erscheinung getreten ist. In dem sozialdemokratischen Entwürfe haben wir mehrmals den Ausdruck „Lehrwerkstätte“ erwähnt und das wurde dahin ausgelegt, als ob dies ein Anschlag auf die Meisterlehre überhaupt wäre. Ich glaube, bei einem aufmerksamen Studium des sozialdemokratischen Entwurfes hätte dieses Mißverständnis vermieden werden können. Wir sind schon der Meinung, daß die Meisterlehre große Mängel aufweist, daß die Meister vielfach nicht imstande sind, den Lehrlingen genügende fachliche Ausbildung zu vermitteln. Die zunehmende Spezialisierung aller Gewerbe bringt es mit sich, daß die Lehrlinge die Ausbildung nicht im gesamten Berufsumfange erhalten. Ich kenne in Graz einen Spenglermeister, der

mit seinen 6 Lehrlingen nur Trichter verfertigt, ich erinnere daran, daß es Tischler gibt, die nur Kistenfischler sind, und ich erinnere daran, daß es im Schuhmachergewerbe Meister gibt, die nur Schuhoberteile erzeugen, und wieder solche, die nur Bodenarbeiter sind. Diese Beispiele könnten noch weiter fortgesetzt werden. Sie sind nur Beispiele dafür, daß tatsächlich das Gewerbe gegenwärtig nicht imstande ist, einem Lehrling eine umfassende Ausbildung zukommen zu lassen, was eine bedeutende Schädigung des Lehrlings ist. Er wird nur für einen gewissen, engen Begriff der Handwerksarbeit angelernt, so daß er nach der Lehrzeit nicht imstande ist, sich mit einer anderweitigen Arbeit zu beschäftigen, weil jede andere Arbeit in einer anderen Werkstätte einer neuerlichen Ausbildung gleichkommt. Aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, daß das gewerbliche Fortbildungsschulwesen ausgebaut werde, damit diese Mängel der Meisterlehre einigermaßen ausgeglichen werden. Wir haben deshalb verlangt, daß überall, wo die Möglichkeit besteht, in den Schulen auch praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte erteilt wird. Es ist damit nicht gesagt, daß die Meisterlehre abgelehnt wird, denn gegenwärtig ist die Meisterlehre sicherlich noch die beste Art der Lehrlingsausbildung, vornehmlich deshalb, weil sie in einem engen Kontakt mit den praktischen Bedürfnissen des Konsums steht, was bei einer Schule manchmal nicht der Fall ist. Aber immerhin meinen wir, daß die Meisterlehre durch den Werkstättenunterricht zu ergänzen sein wird. Wir meinen also, daß vor allem der fachliche Charakter dieser Schulen ganz besonders betont werden muß und hoffen, daß dieses Gesetz hierzu genügend Handhaben bietet.

Ich möchte mit Befriedigung weiter betonen, daß die Rechte des Lehrers im Gesetze genügend gewahrt sind. Es wurde während der Beratung des Gesetzes die Verbindung mit den Lehrerkreisen aufrechterhalten und es ist mit Befriedigung festzustellen, daß auch die Lehrerschaft im allgemeinen mit diesem Gesetze einverstanden ist und es ist deshalb zu erwarten, daß eine günstige Entwicklung des Schulwesens Platz greifen wird. Wir können nur unsere Befriedigung über diese sichere Verankerung der Personalforderung aussprechen.

Bezüglich der Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen möchte ich sagen, daß die bisherige Verwaltung hauptsächlich durch das Personalreferat besorgt wurde. Ich will bei dieser Gelegenheit keine Kritik an der bisherigen Verwaltung üben, sondern will nur sagen, daß nach unserer Meinung durch die Schaffung von Schulausschüssen sicherlich der Interessentenkreis größer wird und daß durch die Schaffung dieser Schulausschüsse eine Förderung dieser wichtigen Schulkategorie zu erwarten ist.

Aber dieses Gesetz hat auch viele und bedauerliche Mängel, die nicht übersehen werden können. Unsere Partei ist in diesem Landtage eine Minderheitspartei und dieses Gesetz ist ein Kompromiß, dem man es anmerkt, daß wir eine Minderheit sind. Wir mußten in vielen Dingen wohl begründete Anträge zurückstellen, weil wir auf konservativen Widerstand gestoßen sind.

Vor allem möchte ich auf den bedeutenden Mangel hinsichtlich der jugendlichen Hilfsarbeiter verweisen, die in keiner Weise in den Genuß eines Fortbildungsunterrichtes kommen können. Wohl ist im Gesetze enthalten, daß auch Hilfsarbeiter zugelassen werden können und wohl heißt es im § 75 a der Gewerbeordnung, daß den Hilfsarbeitern die Zeit freizugeben ist für den Besuch des gewerblichen Unterrichtes, in Wirklichkeit werden Sie aber niemals oder nur ganz selten Hilfsarbeiter in gewerblichen Fortbildungsschulen antreffen. Denselben ist der Besuch einfach nicht möglich, weil mancherlei Hindernisse den Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule den Hilfsarbeitern unmöglich machen. Dabei weisen statistische Tabellen aus, daß gegenwärtig 42 Prozent der jugendlichen Arbeiter in Handel, Gewerbe und Industrie, gewerbliche Hilfsarbeiter mit kurzer Anlernzeit darstellen. Es werden sicherlich die Mitglieder des hohen Hauses zugeben müssen, daß dieser Ausfall von 42 Prozent jugendlicher unter 18 Jahren, welchen die Möglichkeit jeder Fortbildung mangelt, ein bedauerlicher Zustand in diesem Lande ist und daß wir frachten müssen, auch diesen 42 Prozent jugendlicher Hilfsarbeiter eine weitere Fortbildung nach ihrer obligaten Schulzeit zu ermöglichen. Die Stellung von Anträgen wird sich unsere Partei für eine spätere Zeit vorbehalten müssen. Außerdem treten wir der falschen Auffassung entgegen, daß die Gewerbetreibenden, die in der Kammer für Handel und Gewerbe ihre Vertretung finden, eine besondere Stellung in den Schulausschüssen für sich in Anspruch nehmen können. Es wird erklärt, daß die Gewerbetreibenden ganz besonders über das Normale hinaus an der Gestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen interessiert seien. Diese Auffassung vermögen wir nicht ganz zu teilen. Wir verstehen das große Interesse der Gewerbetreibenden an der Lehrlingshaltung und an der Ausbildung der Lehrlinge. Da aber diese Schulen öffentlichen Charakter besitzen, sind sie ebenso zu verwalten, wie jede andere Schule. Und schließlich ist an der Ausbildung der Lehrlinge die gesamte Bevölkerung interessiert. Die Produktion des Gewerbestandes nimmt einen breiten Raum in der gesamten Volkswirtschaft ein und die gesamte Volkswirtschaft ist daran interessiert, die Lehrlingsausbildung zu fördern. Wir konnten infolge der Störung der Parität in den Schulausschüssen nicht zustimmen und werden uns gestatten, Minderheitsanträge vorzulegen. Ebenso ist die Kompetenzabgrenzung in diesem Gesetze nicht befriedigend gelöst. Der Schulausschuß gilt als örtliche Verwaltungsstelle und der Fortbildungsschulrat als erste Instanz und die Landesregierung als zweite Instanz. In mehreren Paragraphen des Gesetzes wird aber die Person des Landeshauptmannes als entscheidende Instanz genannt und dies ist ein Manko dieses Gesetzes. Wir haben die Auffassung vertreten, daß in einer demokratischen Verwaltung einzig und allein eine Körperschaft, und zwar die Landesregierung, zur Entscheidung über strittige Fragen angerufen werden soll und wir haben durchwegs die Auffassung vertreten, daß die Person des Landeshauptmannes als Instanz ausgeschaltet werden soll. Wir meinen, damit der Demo-

kratie einen schlechten Dienst zu erweisen, wenn wir immer wieder die Machtvollkommenheit auf eine Person vereinigen. Aber auch der Herr Landeshauptmann kann in eine schwierige Situation kommen, weil er in zweifacher Eigenschaft als Treuhänder der Bundesregierung und als oberster Chef der Landesregierung amtiert und die Bundesregierung immer wieder durch die Person des Herrn Landeshauptmannes bis in die untersten Instanzen ihrem Willen Geltung verschaffen kann und insolgedessen der Landeswille in den unteren Instanzen ausgeschaltet bleibt. Wir hätten gewünscht, daß unsere Meinung diesbezüglich gehört werden würde. Wir werden dem hohen Hause Minoritätsanträge vorlegen. Wir finden auch, daß die Lehrlinge nicht genügend in ihrer Arbeitszeit geschult sind. Wir werden uns auch gestatten, in der Spezialdebatte diese wichtige Sache zur Sprache zu bringen. Alle diese Mängel des Gesetzes wollen wir nicht übersehen, andererseits vertreten wir nicht den bisherigen geschlossenen Zustand, und aus diesem Grunde wird unsere Partei im allgemeinen für das Gesetz stimmen. Wir hoffen, daß dadurch eine ruhige Entwicklung des Gewerbeschulwesens nach aufwärts eintreten wird. Wir glauben, daß noch viele Hunderte Lehrlinge, die bisher ohne Unterricht waren, in den Genuß eines solchen kommen werden und daß die bisherigen Schulen ihren 5000 Lehrlingen nach der Neugestaltung einen besseren, gebiegeneren und brauchbareren Unterricht vermitteln werden. Aus diesem Grunde begrüßen wir das Gesetz und werden für das Gesetz auch stimmen. Minoritätsanträge sind angemeldet und werden in der Spezialdebatte begründet werden.

Wir hoffen, daß nach Gesetzwerdung dieser Vorlage das Schulwesen in Steiermark einen Aufschwung nehmen wird und daß besonders die Gewerbetreibenden zur Erkenntnis gelangen werden, daß damit ein Schritt nach vorwärts getan ist. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Steiner: Hohes Haus! Wir begrüßen es jedenfalls mit Genugtuung, daß die Vorarbeiten für die Schaffung eines gewerblichen Fortbildungsschulgesetzes nun endlich so weit vorgeschritten sind, daß es endlich möglich geworden ist, dieses Gesetz im Landtage selbst zur Beratung zu stellen.

Es war eigentlich ein etwas merkwürdiger und gewiß kein begrüßenswerter Zustand, daß das Land Steiermark als einziges Land des Bundes es unterlassen hat, sein gewerbliches Fortbildungsschulwesen schon früher im gesetzlichen Wege zu regeln. Allerdings muß man zugestehen, daß der Ausschuß, der sich mit der Beratung eines gewerblichen Fortbildungsschulgesetzes zu beschäftigen hatte, bereits jahrelang an der Schaffung eines solchen Gesetzes gearbeitet hat. Der Werdegang dieses Gesetzes war ein außerordentlich schwieriger. Die Gegensätze über den Aufbau dieses Gesetzes, über die innere Organisation des gewerblichen Fortbildungsschulwesens waren so bedeutende, daß es durch längere Zeit unmöglich schien, zwischen den Parteien eine Übereinstimmung zu erzielen. Nach dieser jahrelangen Arbeit und, nachdem eine Reihe von Gesetzesvorlagen den Ausschuß beschäftigt hat, sind wir

nun endlich, Gott sei Dank, soweit gekommen, daß wir heute über dieses Gesetz beraten können und es, wie ich hoffe, auch endgültig beschließen werden. Wohl bestehen noch über den Inhalt, wie unser gewerbliches Fortbildungsschulwesen gesetzlich zu regeln wäre, schwere Meinungsdivergenzen. Diese dürften aber zweifellos heute so weit überbrückt werden, daß wir uns endlich ein Gesetz schaffen, das, wenn es auch in seinen einzelnen Teilen nicht die volle Übereinstimmung des Hauses besitzt, doch im Kompromißwege dem gescheiterten Zustande ein Ende bereitet. Die Stellung des Gewerbestandes, des Handwerkerstandes zu der gesetzlichen Regelung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens war von allem Anfange an eine zustimmende. Sie haben die Bedeutung eines solchen Gesetzes voll begriffen und es ist in einer Reihe von Rundgebungen des Gewerbestandes wiederholt die Forderung aufgestellt worden, daß der Landtag diese Vorlage endlich einmal verabschieden solle. Der Handwerkerstand hat auch sein Verständnis für die Notwendigkeit hiefür dadurch bekundet, daß er sich bereit fand, die notwendigen Mittel hiefür aufzubringen. Der Bund selbst hat seine pflichtgemäße Beihilfe für die gewerblichen Fortbildungsschulen in den letzten Jahren vollständig vernachlässigt und wenn er auch eine Zeitlang die Wiener Fortbildungsschulen materiell unterstützte, so hat er die einzelnen Bundesländer finanziell völlig im Stiche gelassen. So ist die Finanzierung der gewerblichen Fortbildungsschulen nur vom guten Willen anderer Faktoren abhängig gewesen. Ich muß mit Dank und Anerkennung feststellen, daß die Handels- und Gewerbekammer, ohne gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein, im Augenblicke der Not eingesprungen ist und ganz bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt hat, um die Schulen aufrechtzuerhalten und so vor dem finanziellen Ruin zu bewahren. Auch das Land Steiermark hat in diesem Falle seine Pflicht ganz und voll erfüllt, und so nur war es möglich, daß die materielle Sicherheit für die Fortbildungsschulen gewahrt blieben und daß wir die Schulen über diese schwierige geschlossene Zeit glücklich hinweg brachten. Aber eines muß ich sagen, es wäre unmöglich gewesen, beim Gewerbestande diese Opferbereitschaft zu finden, wenn ihm gesagt worden wäre, daß er des Einflusses, den er auf die Schulen auszuüben berechtigt ist, verlustig werden müsse. Dafür kann der Gewerbestand nicht das Verständnis aufbringen, daß er für die Erhaltung und für die Bedürfnisse der Schulen vierzig Prozent an Beiträgen zu leisten hat, in den Schulausschüssen und im Landesschulrate aber keine entsprechende Vertretung besitzen soll. Deshalb war es für uns eine Frage von grundlegender Bedeutung, über die wir nicht hinausgehen konnten, daß ein ausreichender Einfluß des Gewerbestandes im Schulausschusse gesichert werde.

Es hat Herr Abg. Wolf in seinen Ausführungen auch darüber gesprochen, daß die Art der Verteilung der Kompetenzen nicht den Wünschen seiner Partei entspreche. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß wir sagten, in administrativen Fragen, die nicht das Verwaltungswesen der Schulen betreffen, möge der Landeshauptmann als oberstes Organ des

Landes die Kompetenz behalten, während in allen reinen Verwaltungsangelegenheiten die Schulausschüsse und der Landesschulrat als kompetente Organe zu gelten haben. Wir glauben, daß damit eine entsprechende Verteilung der Kompetenzen erreicht wird, die den Bedürfnissen der Schulen entsprechen dürfte. So stehen wir heute im Begriffe, dieses heißumstrittene Gesetz zu verabschieden. Ich will an diese Stunde die Hoffnung knüpfen, daß das gewerbliche Fortbildungsschulgesetz für unseren Gewerbestand segensreich sein möge, insbesondere aber unserer heranwachsenden Generation im Gewerbestande Nutzen und vermehrtes Wissen bringen möge, daß es beitrage, in der Zukunft dem Gewerbestande zu größerer Blüte und größerem Wohlstande zu verhelfen, als dies in der Gegenwart der Fall ist.

Wir werden für das Gesetz stimmen. Im übrigen behalten wir uns vor, bei den einzelnen Paragraphen unsere Stellung zu beziehen. (Beifall.)

Schreckenthäl: Hohes Haus! Es ist gar keine Frage, daß das Gewerbe heute außerordentlich schwer an den Lasten durch Steuern, sozialpolitische Abgaben usw. zu tragen hat und daß Alles getan werden muß, um diesem Stande zu helfen und über diese schwierige Frage hinwegzukommen. Eine der wichtigsten Fragen ist die Frage der Schaffung von gewerblichen Fortbildungsschulen. Diese kommen dem Gewerbestande selbst zugute. So sehr wir nun das Gesetz betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen als solches begrüßen, so finden wir doch in der Beilage Nr. 152, die heute dem hohen Hause vorliegt, eine Reihe von Bestimmungen, welche geeignet sind, unsere Freude an dem Gesetze einzuschränken. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß das Gesetz gemacht werden muß, daß den Gewerbetreibenden unter gar keinen Umständen die Lasten, die nicht zu ertragen sind, entstehen dürfen. Wir finden eine besondere Bestimmung über die Schulzeit, welche es dem Gewerbetreibenden vielfach unmöglich machen wird, den Lehrling in diese Fortbildungsschule hineinzuschicken. Wir werden uns daher erlauben, im Laufe der Spezialdebatte eine Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen, da wir das Gesetz in dieser Form, wie es heute vorgelegt wurde, unter gar keinen Umständen annehmen könnten. (Beifall bei den Landbündlern.)

Präsident: Hiemit ist die Rednerliste für die Generaldebatte erschöpft.

Bevor wir in die Spezialdebatte eingehen, werde ich, wenn kein Einspruch erhoben wird, die beiden dringlichen Anfragen erledigen.

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Tausk, Wolf und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend die rechtswidrige Entscheidung des Landesschulrates in der Frage des obligaten Religionsunterrichtes an konfessionslose Kinder.

Zur Begründung dieser Anfrage erteile ich Frau Abg. Tausk das Wort.

Tausk: Hohes Haus! Der Gegenstand unserer Anfrage ist in der Presse ganz eingehend erörtert worden. Die Frage erscheint vor allem als eine rein verwaltungsrechtliche und ich kann mir wohl vorstellen, wie der

Herr Universitätsprofessor Landeshauptmann Doktor Rinkelen geschmunzelt haben wird bei dem Gedanken, wie leicht es ihm, dem Berufsjuristen von Range, sein wird, mich, eine einfache Volksvertreterin, die Frau aus dem Volke, die Arbeiterinnenvertreterin, abzutun und zu erledigen. Ich werde mich nicht einlassen auf ein Turnier der Paragraphendeuterei mit dem Universitätsprofessor und Juristen. Um das handelt es sich nicht. Ich bin nicht hiehergekommen, um Paragraphen, sondern um das Recht zu verteidigen. Ich spreche im Namen von vielen Müttern, die ihre Kinder erziehen und ein Recht auf sie haben, und ich weiß, daß es sich hier nicht um eine juristische, sondern um eine politische Frage handelt. Ich bin überzeugt, daß der Herr Landeshauptmann ein so ausgezeichnete Jurist ist und daß die Juristen, die ihm beim Landeschulrate zur Verfügung stehen, so gewandt sind in der Auslegung und Unterlegung und Deutung von Paragraphen, daß es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, mit denselben Paragraphen, mit denselben Hofräten auch das Gegenteil zu beweisen, wenn es in seiner politischen Absicht gelegen gewesen wäre. Hier kommt es aber auf alle diese Deutungen und Auslegungen gar nicht an, sondern hier kommt es uns darauf an, dem beleidigten Rechtsgefühl Genugtuung zu verschaffen. Ich will ja gar nicht im Interesse der Konfessionslosen allein, nicht im Interesse irgendwelcher fanatischer Freidenker oder Atheisten reden. Es steht dahin, was ich persönlich in der Sache denke oder fühle, ich brauche kein Glaubensbekenntnis abzulegen. Ich kann sagen, daß ich im Namen der Demokratie und der Gewissensfreiheit der ganzen Bevölkerung rede. Ich glaube, es ist unwürdig für die Gläubigen, für alle einen Glaubenszwang zu verlangen, sie können selber kein Interesse daran haben, daß ein Zwang zum Religionsunterricht besteht und darum ist unsere alte Forderung gerechtfertigt, daß die Kirche vom Staate und die Schule von der Kirche getrennt werden soll. Ich will mich nicht mit allen Argumenten, die in der Öffentlichkeit aufgetaucht sind, befassen, die auf den ersten Blick falsch sind; aber ich möchte mich mit jenen Argumenten beschäftigen, die einen Schein von Demokratie, von Logik, von Recht für sich haben. Obzwar ich weiß, daß das nur ein Schein ist, will ich diese Argumente hernehmen und einzeln bekämpfen. Nicht um derer willen, die diese Argumente anwenden, denn das weiß ich, daß sie sie nur zum Schein anwenden, sondern um derer willen, für die sie geschrieben werden und die daran glauben könnten. Ich weiß, daß sich Ihre Forderung der Hauptsache nach auf das Reichsvolkschulgesetz stützt, wo an erster Stelle steht: „Die Erziehung muß sittlich-religiös sein“, und Sie verteidigen den Zwang. — Man kann sagen, die Freiheit der Überzeugung kann nicht so weit gehen, daß man es den Eltern freistellen könnte, ob sie ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen oder nicht, denn auch die Demokratie ist für die allgemeine Schulpflicht. Und wir könnten dann dahinkommen, daß wir es unvernünftigen Eltern anheimstellen müßten, ob sie ihre Kinder Lesen, Schreiben und Rechnen lernen lassen wollen, und diese vollständige Freiheit

der Leute könnte zur Aufhebung des Schulzwanges im allgemeinen führen. Da ist nun aber ein kleiner Unterschied, wenn es sich um Wissen und wenn es sich um Glauben handelt, um das Glauben und den Glauben. Ich will nicht davon reden, was berechtigt ist, welcher Glaube berechtigt ist, meiner Ansicht nach ist jeder Glaube berechtigt; aber ich meine, es verhält sich das Wissen zum Glauben ungefähr so, wie die Arbeit zur Liebe. Ich kann einen Menschen zur Arbeit zwingen. Wir können uns auch einen Rechtsstaat vorstellen, in dem die Pflicht zur Arbeit bestehen wird, ich kann mir vorstellen, daß die allgemeine Pflicht zur sechs- oder achtfündigen Arbeitszeit besteht, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß man in einem Rechtsstaate eine Pflicht zur Liebe deklarieren sollte und daß man dem Menschen anschaffen sollte; „Du mußt acht Stunden im Tage lieben“. Das ist unmöglich. (Heiterkeit.) Gewiß so absurd, wie Sie das empfinden, ist Ihre eigene Forderung, ganz genau so, wie Sie jetzt diese Forderung lächerlich finden, ist auch die Forderung lächerlich, daß man jemanden zum Glauben zwingen soll. Bedenken Sie doch, daß das Gebiet des Wissens begrenzt ist, das Gebiet des Glaubens aber unbegrenzt. Die Unendlichkeit steht dem Glauben zur Verfügung, aber das Gebiet des Wissens ist begrenzt durch unser menschliches Erkennungsvermögen, durch die Denkformen und Wahrnehmungsformen unseres Bewußtseins. Ich glaube natürlich, daß wir alle miteinander nicht an die Grenzen des Erkennbaren kommen werden, nicht nur wir, unser armseliger Landtag da, wie wir hier versammelt sind, auch die Hochschulen von Europa und Amerika zusammengenommen haben zu tun, und wir können unser ganzes Leben nur dem Erforschen und Wissen widmen und werden doch an die Grenzen des Erkennbaren nicht kommen. Dessenungeachtet ist nicht zu bestreiten, daß dem Wissen und dem Glauben zwei ganz verschiedene Gebiete zugewiesen sind und es kann uns genügen, es kann nur unsere Aufgabe sein, nach dem schönen Goethe-Wort, das Erforschliche zu erforschen und das Unerforschliche still zu verehren. Das bleibt dem Glauben vorbehalten. Da mag jeder glauben, was er fühlt. Ich kann ihn nicht zwingen, irgend etwas Bestimmtes zu glauben, weil es erfolgloses Bemühen wäre. Man muß versuchen, sich vorzustellen, daß man jemandem sagt: „Du mußt glauben“, und wenn er nicht glaubt, glaubt er halt doch nicht; aber, wenn er fühlt, kann niemand ihm dieses Gefühl nehmen, und darum sind diese beiden Forderungen nach Schulpflicht und nach Religionsunterricht, nach dem, was wir alle wissen können, was wir mit unserem Erkenntnisvermögen kontrollieren können, und nach einer Pflicht zum Glauben so grundverschieden und darum nicht mit dem gleichen Maßstab zu messen. So sehr wir gewiß für eine strenge und umfassende Schulpflicht sind, ebenso wenig können wir als Demokraten für einen Zwang zum Unterrichte in einer bestimmten Religion sein, und gerade der Gläubige müßte es besonders unwürdig empfinden; denn, wer es nicht fühlt, wer es nicht empfindet, dem wird es auch nicht beigebracht, da können wir auch 100 Jahre lang unterrichten. Wir aber sehen, daß diese Auslegung im Landeschulrate ein-

fach dem Alerikalismus dienstbar gemacht wird. Der Alerikalismus ist ein Instrument der herrschenden Klasse und das ist nun die politische Frage. Es hat keinen Sinn, den Glauben zu verteidigen, er könnte nicht mit solchen Mitteln verteidigt werden, der Glaube braucht keine Verteidigung. Es ist unwürdig für alle Gläubigen, daß sie sich auf eine solche Konkurrenz einlassen, wo das Gebiet des Wissens beschränkt ist und dem Glauben die Unendlichkeit offensteht. Aber, was hat sich abgespielt? Eltern treten aus einer bestimmten Religionsgenossenschaft aus, glauben diese Lehre, die in dieser bestimmten Genossenschaft verkündet wird, nicht, und wollen auch ihre Kinder nicht in dieser Lehre erziehen. Nach den geltenden Gesetzen folgen vor dem 7. Lebensjahre die Kinder diesen Eltern in dem Religionswechsel und nach dem Friedensvertrage ist die Konfessionslosigkeit jedem anderen Glaubensbekenntnis deshalb gleichzuhalten, weil ein Unterschied zwischen gesetzlich anerkannter und nicht anerkannter Konfession nicht mehr gemacht werden darf. Nun fordert man diese Eltern auf, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken. Sie rekurrieren an die Landesregierung. Die Landesregierung, natürlich dienstbar der streitbaren Kirche, weist diese Eltern ab, sie rekurrieren an das Bundesministerium. Dieses läßt die Rekurse unerledigt. Diese haben aufschiebende Wirkung. Es müßte den Eltern also anheimgestellt sein, die Kinder nicht in den Religionsunterricht zu schicken. Der Herr Landeshauptmann nimmt seine Juristen her, spannt seine Juristen ein und beweist, daß er nicht gehalten ist, den instanzmäßigen Rechtsmittelzug abzuwarten, sondern durch die Entscheidung des Landeschulrates, die in vier Fällen erlossen ist, werden die Eltern gezwungen, ihre Kinder in den Religionsunterricht derselben Konfession zu schicken, der sie den Rücken gekehrt haben, offenbar aus einem reiflich erwogenen Entschlusse. Das wird jedermann als eine Rechtsbeugung empfinden. Man hat gesehen, daß selbst die Juristen des Landeschulrates, die ihrer Pflicht gehorchen mußten, sich gewunden haben, daß sie selber schon wie diese gewundenen Paragraphen ausgesehen haben. Man hat Erbarmen gehabt mit den armen, mißbrauchten gewundenen Gesetzen und mit den armen mißbrauchten und gewundenen Hofräten. Das ist ein Mißbrauch der Beamten. Ich begreife ja, daß die Juristen und die Beamten sich in ihrer Färbung an die herrschende Partei anpassen, das ist eine naturgesetzliche Einrichtung. Das ist eine Erscheinung, die wir schon aus der Naturgeschichte kennen: das Tier nimmt die Farbe seiner Umgebung an, um sich vor dem Verfolger zu schützen. Bei manchen Beamten gibt es nun eine plötzliche Schwarzfärbung. Sie nehmen die Farbe der Umgebung an, um sich vor Verfolgern zu schützen. Wenn wir eine rote Mehrheit, eine rote Verwaltung hätten, vielleicht hätte mancher von diesen Juristen dann eine rötliche Schutzfärbung. Wir haben solche Sachen schon erlebt. Ich kann es keinem Beamten verübeln, wenn er das zu begründen versucht, was sein Chef ihm aufträgt, er ist nicht verantwortlich dafür. Es wird jeder Anwalt auch in die Lage kommen, gegen seine bessere Überzeugung zu argumentieren und er wird seinen ganzen Geist daransetzen, mit besonderer

Spitzfindigkeit das ausfindig zu machen, was einen Schein von Gesetzmäßigkeit hat und wird das Recht beugen. Das Recht ist nicht die Domäne des Juristen, sondern das Gesetz und der Paragraph. Deshalb braucht sich aber der Herr Landeshauptmann nicht der Hoffnung hinzugeben, daß ich mich in dieser Hinsicht auf ein besonderes Turnier mit ihm einlassen werde. Aber ich will ihm sagen, daß wir einen politischen Gewaltakt, einen Mißbrauch seiner Stellung darin erblicken, daß er gegen die Demokratie, gegen die Grundsätze der Gewissensfreiheit veranlaßt hat, daß in dieser Sache Hunderte, ja Tausende von freidenkenden, konfessionslosen Eltern vergewaltigt werden, Kinder den schwersten erzieherischen Schäden ausgesetzt werden dadurch, daß in Schule und Haus entgegengesetzt kutschiert wird. Sie werden sagen, solche Eltern sollen im Interesse der Kinder nichts dagegen sagen, was in der Schule gesagt wird. Wir wollen aber mit mehr Recht an Sie die Forderung stellen, daß Sie es verstehen sollen, und von dem Priester und von dem Lehrer können wir es verlangen, daß er es verstehen soll, daß man solche entgegengesetzte Kräfte nicht einwirken lassen soll auf ein kindliches Gemüt. Das ist nicht pädagogisch. Es würde sich dann erweisen, wer mehr Herz für die wirkliche, sittliche Erziehung der Kinder hat. Ich denke da an die biblische Erzählung vom König Salomon, der das Urteil gefällt hat, wem das Kind gehört. Es sind zwei Mütter mit einem Kinde zu ihm gekommen und beide haben behauptet, es sei ihr Kind. Der König konnte nicht wissen, welche die Wahrheit spricht und da hat er einfach gesagt, das Kind soll in zwei Teile geteilt werden. Da hat die eine schon triumphiert und die Hälfte gewählt, die andere aber sagte: „Lieber soll sie das Kind haben, als daß ich dulde, daß dieses mein Kind geteilt, getötet wird“. Man würde sofort erkennen, wer mehr Herz und Liebe hat für die Kinder, wem mehr um die wirkliche Sittlichkeit und um das wirkliche Seelenheil zu tun ist, wenn man erkennen könnte, wer es aufgibt, den Kindern solche Seelenkonflikte beizubringen. Wenn Sie sich als Priester und als Lehrer als Behüter der Sittlichkeit bewähren würden, so müßten Sie sagen: Wir dulden nicht, daß diesen Kindern ein solcher Seelenzwiespalt zugefügt wird, es ist uns lieber, daß sie im Geiste der Eltern erzogen werden; das würde Sie dann als wahre Christen erscheinen lassen. Ich kann sagen, daß ich für meinen Teil, als meine Kinder klein waren, nie den Kindern gesagt habe, „der Lehrer lügt“ oder vielleicht „der Religionslehrer“. Ich habe natürlich zu den Kindern gesagt: „der Lehrer glaubt das, was er sagt, und weil er es so fest und inniglich glaubt, darum hat er natürlich das Bestreben, daß ihr Kinder dasselbe glauben sollt. Das tun wir alle. Wenn wir von etwas überzeugt sind, sind wir bestrebt, unsere Überzeugung zu verbreiten. Bist Du groß bist, wirfst Du Dir selbst eine Meinung bilden. Vielleicht wirfst Du damit fertig werden, vielleicht wirfst Du auch bis ans Ende Deiner Tage nicht fertig werden. Ich kann nicht sagen, was wahr ist; der Lehrer kann auch nicht sagen, daß er es weiß, er kann nur sagen, daß er das glaubt. Ich meine, man kann natürlich nicht zu allen Müttern hinausgehen und es wird vor-

kommen, daß Mütter sagen: „Das was der Lehrer sagt, ist eine Lüge.“ Die Kinder werden in allerhand Zwiespalt hineingetrieben werden und es ist klar, daß das von dem schwersten Seelenzwiespalt und den schwersten pädagogischen Schäden begleitet sein wird. Es wäre auch von Ihrem Standpunkte viel besser, diese Kinder nicht in den Religionsunterricht zu schicken, damit sie nicht mit den andern zusammen in eine Klasse kommen, wo sie die anderen Kinder nachteilig beeinflussen könnten. Vom pädagogischen Standpunkte ist also darüber gar nichts zu reden. Aber vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte ist zu sagen, daß zumindestens keine Notwendigkeit bestanden hat, eine solche Vorentscheidung zu fällen. Und wenn der Herr Landeshauptmann diese Vorentscheidung hat fällen lassen, so hat er sie aus einem politischen Machtdünkel heraus fällen lassen (Rufe: „So ist es!“), er hat unser Rechtsgefühl beleidigt und wir stellen deshalb an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage (lieft):

Ist der Herr Landeshauptmann bereit, als Vorsitzender des Landesschulrates die Durchführung des ungeseglichen Beschlusses zu inhibieren?

Ist er bereit, seinen Einfluß aufzubieten, daß in Zukunft solche Kompetenzüberschreitungen des Landesschulrates im Dienste einer einseitigen Parteiauffassung hinfangehalten werden?

Herr Landeshauptmann! Hunderte, Tausende in diesem Lande erwarten eine rechtschaffene Antwort von Ihnen, die das erschütterte Vertrauen wiederherstellen soll. Tausende erwarten von Ihnen eine demokratische Tat. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage erteile ich dem Herrn Landeshauptmann Prof. Dr. Rintelen das Wort.

Dr. Rintelen: Hohes Haus! Die Frau Abg. Tausk hat in ihrer Interpellation darauf hingewiesen, daß sie sich von ihrem Rechtsgefühl leiten lasse und nicht auf die Details der Paragraphen eingehe. Nachdem aber das bestehende Recht nur ein Ausfluß der bestehenden Gesetzgebung, des Rechtsgefühls ist, so bleibt mir doch nichts anders übrig, als der Beantwortung dieser Anfrage die einschlägigen Gesetze in meinen Ausführungen zugrunde zu legen.

Der steiermärkische Landesschulrat hatte sich in seiner Sitzung vom 8. Mai — und diese schwebt der Interpellantin vor — mit mehreren Fällen zu befassen, in denen es sich um die Verpflichtung zum Besuche des Religionsunterrichtes durch Kinder konfessionsloser Eltern handelt. Die Rechtslage war in den einzelnen Fällen verschieden. Der Vollständigkeit halber bespreche ich hier sämtliche einzelnen Fälle.

Ein Fall betraf die grundsätzliche Entscheidung über die Verpflichtung eines zweifellos konfessionslosen Kindes zur Teilnahme an einem Religionsunterrichte in der Schule. Nach § 1 des Reichsvolksschulgesetzes hat die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, nach § 3 desselben Gesetzes ist Religion ein verbindlicher Lehrgegenstand der allgemeinen Volksschule, von dem eine Dispens unstatthaft erscheint. (Rufe: „So ist es!“) Hienach unterliegt es

keinem Zweifel, daß auch konfessionslose Kinder während der Dauer ihrer Schulverpflichtung einen Religionsunterricht zu besuchen haben. Als Religionsunterricht in diesem Sinne kann aber nicht die Unterweisung in konfessionsloser Weltanschauung angesehen werden, sondern nur der Unterricht in einem positiven Religionsbekenntnisse (Rufe: „So ist es!“), da die Konfessionslosigkeit als begriffliche Negation jeglicher Religion mit einer solchen nicht gleichgestellt werden kann.

In einem weiteren Falle war der Austritt der Eltern nach erreichtem 7. Lebensjahre und vor Vollendung des 14. Lebensjahres des betreffenden Kindes erfolgt. Nach dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, Art. 2, ist bei Kindern zwischen dem vollendeten 7. und 14. Lebensjahre eine Änderung des Religionsbekenntnisses auch im Falle eines Religionswechsels der Eltern ausgeschlossen (hieran hat auch der Friedensvertrag von St. Germain nichts geändert) und es konnte daher in diesem Falle der Austritt der Kindeseltern aus der römisch-katholischen Kirche auf das Religionsbekenntnis des Kindes keinen Einfluß ausüben. Das Kind ist demnach in der römisch-katholischen Kirche verblieben und war sonach zum Besuche des römisch-katholischen Religionsunterrichtes verpflichtet.

Ein weiterer Fall betraf ein Kind, dessen Eltern ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche angezeigt hatten, als das Kind noch nicht 14 Jahre alt war, bei dem jedoch die politische Bezirksbehörde hinsichtlich der Nachfolge des Kindes sich in keiner Weise geäußert hatte. Da hier die Religionszugehörigkeit des Kindes zweifelhaft war, hat sich der Bezirksschulrat im Sinne des § 49 der Schul- und Unterrichtsordnung an die politische Behörde behufs Entscheidung dieser Vorfrage gewendet, worauf letztere mitteilte, daß das Kind nach der Rechtslage dem römisch-katholischen Bekenntnis angehöre. Hienach ergab sich für den Bezirksschulrat zwangsläufig die Notwendigkeit, dieses Kind zum Besuche des römisch-katholischen Religionsunterrichtes als verpflichtet zu erkennen und konnte der bezüglichliche Auftrag vom Landesschulrate mit Rücksicht auf das Gesetz daher selbstverständlich nur bestätigt werden.

Der letzte Fall endlich betraf ein Kind, dessen Eltern vor Erreichung des 7. Lebensjahres sich als konfessionslos erklärt hatten und ist hinsichtlich der Religionszugehörigkeit noch der Ministerialrekurs anhängig.

In diesem Falle, gleichwie in dem an zweiter Stelle erwähnten, hat die Landesschulbehörde bei ihrer Entscheidung von der im § 38 des Allg. V.-V.-G. vom 21. Juli 1925 den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Behörde berechtigt, „im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheide zugrunde zu legen“. In den erwähnten beiden Fällen handelt es sich um die Vorfrage der Religionszugehörigkeit des betreffenden Kindes.

In dem ersterwähnten Falle war es nach den Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes vom Jahre 1868 vollkommen evident, daß der Religionswechsel der Eltern auf das Bekenntnis des Kindes keinen Einfluß haben konnte, in dem zweiten Falle konnte diese Frage als strittig erscheinen. Hier hat sich der Landeschulrat bei der ihm gesetzlich zustehenden Beurteilung dieser Frage von denselben Erwägungen leiten lassen, welche schon für die steiermärkische Landesregierung anlässlich der Entscheidung über das Religionsbekenntnis des betreffenden Kindes maßgebend waren, das heißt, die Landesregierung hat damals den Standpunkt vertreten, und ich habe selbst die Ehre gehabt, diesen Standpunkt hier im hohen Hause einmal eingehend zu begründen, daß die Konfessionsloserklärung einem Religionswechsel nicht gleichzuhalten sei, weil für einen Religionswechsel begrifflich das Eintreten in ein anderes Religionsbekenntnis notwendig erscheint, welches Moment bei der Konfessionsloserklärung eben fehlt. (Rufe bei den Christlichsozialen: „Sehr richtig! — Wallisch: „Das ist doch ein Dreh!“) Wenn ich ein Religionsbekenntnis wechsele, so gehe ich von einem positiven Religionsbekenntnis zu einem anderen Bekenntnis über. Das ist das Wesen des Wechsels, während die Konfessionslosigkeit (Leichin: „Auch ein Bekenntnis ist!“) die Zugehörigkeit zu einer Religion aufgibt, ohne daß an Stelle derselben die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion tritt. (Beifall auf der rechten Seite und in der Mitte des Hauses, Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Nun beruft sich die entgegengesetzte Auffassung auf das Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 18. Jänner 1924, welches im Gegensatz zu einer Reihe früherer Erkenntnisse die Nachfolge von Kindern in die Konfessionslosigkeit der Eltern behandelt. Ich bemerke, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes an sich — und der Verwaltungsgerichtshof hat das ja selbst auch einmal ex professo ausgesprochen — nur eine bindende Bedeutung für die konkrete Rechtsfrage hat, um die es sich dreht. Das ist eine Auffassung, die im bürgerlichen Rechtsleben schon immer gegolten hat und der § 12 des bürgerlichen Gesetzbuches sagt ausdrücklich: „Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besonderen Rechtfertigungen gefällten Urteile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden.“ Das ist eine Bestimmung, die schon seit mehr als einem Jahrhundert gilt und welche von allen Instanzen immer wahrgenommen wurde und gegolten hat. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gilt nur für den konkreten Fall und (Leichin: „Über diese Entscheidungen sind doch immer richtungsgebend!“) es würde die Fortentwicklung des ganzen Rechtes aufhören, wenn alle späteren Behörden und Gerichte für ewige Zeiten an das gebunden wären, was einmal ein zufällig zusammengesetzter Senat entschieden hat. Wir sehen, meine Verehrten, das auch deutlich daraus, daß wir gerade hier im Landtage selbst Fälle haben, zum Beispiel bei Straßenbeiträgen, wo gleichzeitig verschiedene Senate des Verwaltungsgerichtshofes verschiedene Entscheidungen gefällt haben und noch fällen. Ich würde

es bedauern, wenn in einer Zeit, wo alles in Fortentwicklung begriffen ist, das Recht nicht Rücksicht nehmen könnte auf die Entwicklung des Verkehrs und auf die konkreten Bedürfnisse des Rechtsempfindens selbst.

Die verehrte Frau Interpellantin hat heute hier selbst zur starren Auslegung der Paragraphen in Gegensatz gestellt das Rechtsgesühl. Wenn Sie sich aber auf den Standpunkt stellen, daß das, was einmal ein Gerichtshof, ein Senat zu einem Paragraphen ausgesprochen und entschieden hat, daß das ewig gelten soll, ohne Rücksicht auf die politischen und sozialen Verhältnisse, ohne Rücksicht auf die Fortentwicklung, dann kommen Sie zu einer Versteinerung im Rechtsleben, die noch viel größer ist, als die Versteinerung der Paragraphen, von der die Frau Interpellantin heute gesprochen hat. (Wallisch: „Auf diese Art werden Sie noch Ihre Wunder erleben, wir werden zur Selbsthilfe greifen!“) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kann gerade in der vorliegenden Frage nicht überzeugen. Der Verwaltungsgerichtshof behandelt diese Frage unter dem Kapitel des Minderheitsschutzes im Zusammenhang mit der Frage der nationalen und konfessionellen Fragen. Schon diese Überschrift zeigt die Tendenz der Bestimmung. Ist durch die Tendenz dieser Entscheidung an der Gleichberechtigung der Konfessionen irgend etwas geändert worden? Die Kinder des Katholiken, des Protestanten, des Israeliten und des Konfessionslosen, alle diese Kinder haben dieselbe Verpflichtung, sich sittlich religiös erziehen zu lassen. Auch die anderen Konfessionen haben genau dieselbe Pflicht, eine Entscheidung ist hier gar nicht gefällt, es ist meiner Ansicht nach eine Verwechslung des Begriffes mit dem der Gleichberechtigung nicht am Platz. Aus diesem Standpunkt heraus ist von Gesetzes wegen mit Rücksicht auf das Angeführte kein Anlaß gegeben, an der Entscheidung der Landesregierung oder des Landeschulrates irgend etwas zu ändern. Der Landeschulrat ist ein Gremium, wo die Entscheidungen durch Majoritätsbeschluß zustandekommen, und es fehlt nach meiner rechtlichen Überzeugung die Möglichkeit, die Voraussetzung, an dieser, meiner Auffassung nach richtigen Entscheidung dieses Gremiums etwas zu ändern.

Ich möchte aber noch auf zwei Punkte zurückkommen. Die Frau Interpellantin hat in ihren impetuösen Angriffen darauf hingewiesen, daß es das ausschließliche Recht der Eltern sein müsse, in der Frage des Besuches des Religionsunterrichtes der Kinder die Entscheidung zu treffen. Wenn wir das Jugendschutzgesetz nehmen, so kommt in erster Linie in Betracht, daß im Interesse der Allgemeinheit auch das Interesse oder die Auffassung der Eltern gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen müsse, denn das Interesse der Allgemeinheit ist verkörpert im Reichsvolksschulgesetze und dieses sagt, daß eine sittlich-religiöse Erziehung des Kindes im Interesse des Kindes selbst und im Interesse der Allgemeinheit liegt. Diese der Allgemeinheit entsprechende Auffassung darf durch einen dispositiven Akt der Eltern nicht abgeändert werden (Beifall), so wenig, wie die Eltern durch ihr Dispositionsrecht ver-

fügen könnten, daß die Kinder lesen, schreiben und rechnen lernen, es gibt Leute, die auch das nicht wollen. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten. — Rufe bei den Sozialdemokraten: „Vielleicht auf Ihrer Seite!“) Und da nun ein gewisses Maß der Erziehung der Kinder im Interesse der Allgemeinheit liegt, in der die Kinder einmal zu leben haben, so können die Eltern nicht dadurch, daß sie sich konfessionslos erklären, dieses öffentliche Interesse berühren, und die Pflicht, daß die Kinder so erzogen werden, durch eine einseitige Verfügung aufheben (Beifall). Ich möchte aber noch auf etwas anderes hinweisen. Das Reichsvolksschulgesetz entspricht nicht, wie Sie glauben, einer einseitigen, nur konservativen Weltanschauung. Es stammt dieses Gesetz aus einer Zeit, wo in Österreich ein liberales Regime herrschte und auch dieses hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das, was im Reichsvolksschulgesetz ausgesprochen ist, das mindeste von dem darstellt, was zu einer entsprechenden Erziehung der Kinder im allgemeinen notwendig ist.

Ich möchte nur noch auf einen Punkt zurückkommen. Die Frau Interpellantin hat erklärt, daß sich die Beamten des Landesschulrates bei ihren Entscheidungen mit Rücksicht auf meine politische Auffassung und Weltanschauung haben leiten lassen. Ich muß nun ausdrücklich feststellen, daß ich in allen diesen Fragen keinerlei Aufträge habe ergehen lassen, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil nach den Erfahrungen, die ich mit den Beamten der Landesregierung gemacht habe, sich diese lediglich von ihrer Überzeugung, von ihrem Pflichtgefühl und von dem haben leiten lassen, was sie im Interesse der Bevölkerung für notwendig halten. (Lebhafter Beifall.)

Machold: Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Tausk: Hohes Haus! Es hat wohl niemand etwas anderes erwartet, als daß der Herr Landeshauptmann in seiner Antwort mit denselben Argumenten ausrücken wird, mit denen er die Fehlentscheidung des Landesschulrates herbeigeführt hat und die auch in der klerikalen, schwarzen Presse ausführlich auseinandergesetzt wurden. Gleich zu Beginn hat der Herr Landeshauptmann gesagt, das bestehende Recht sei nur ein Ausfluß der bestehenden Gesetzgebung. Es kann sein, daß dies seine Auffassung ist, es kann aber auch das sein, was in der neueren Psychologie als eine Fehlleistung bezeichnet wird. Wir sind der Ansicht, daß das Gesetz ein Ausfluß des Rechtsempfindens der Gesamtheit sein muß, das Gesetz ist niedergeschriebenes Recht und wenn das Gesetz dem Rechtsgefühl der Bevölkerung, der Menschen, die in einem Staate beisammen leben, nicht mehr entspricht, ist das Gesetz überlebt, aber das Rechtsbewußtsein ist ewig. Und darum kann man nicht sagen, daß das bestehende Recht ein Ausfluß der bestehenden Gesetzgebung ist. Aber ich glaube, daß sich der Herr Landeshauptmann versprochen hat, aber selbst wenn er sich nur versprochen hat, so ist dies recht charakteristisch, denn man widerspricht sich nicht zufällig. Wissenlich hat der Herr Landeshauptmann die Begriffe Konfession und Religion konfundiert. Wir haben in der früheren Mo-

narchie eine Anzahl von gesetzlich anerkannten Religionen gehabt. Sie werden nicht leugnen können, daß es eine Menge Menschen gibt, die tiefreligiös sind, die aber doch keiner gesetzlich anerkannten Konfession angehören wollen. Wenn jemand sich konfessionslos im Sinne der Gesetze der Monarchie erklärt hat, oder wenn er aus der katholischen Kirche ausgetreten und keiner der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften beigetreten ist, war er konfessionslos. Der Friedensvertrag hat den Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Konfessionen aufgehoben und damit jede Art von Bekenntnis oder Weltanschauung gleichgestellt. Es kann keinen Zwang mehr geben, daß nur in einer der bestimmten, gesetzlich anerkannten Konfessionen der Unterricht zulässig ist. Der Friedensvertrag hat dadurch allein schon den § 1 des Reichsvolksschulgesetzes hinsichtlich der Erziehung in einer der anerkannten Konfessionen derogiert. Wenn Sie es so auffassen, wie es der Friedensvertrag aussagt, daß jedem Kinde eine Erziehung gegeben werden müsse, die mit dem, was in der Gemeinschaft, in der wir leben, als recht und gut betrachtet wird, übereinstimmt, so sind wir einig — können wir natürlich nicht dulden, daß jemand sein Kind in einer Weise erzieht, die mit unserer Auffassung von Gut und Böse im Widerspruche steht; denn das wäre eine unsittliche Erziehung. Zur sittlichen Erziehung gehört es auch, die persönliche Freiheit des Nächsten zu achten und da wird sich auch die Nächstenliebe und die gegenseitige Hilfsbereitschaft einbeziehen lassen. Sie werden keinem Konfessionslosen nachweisen können, daß er nicht die Absicht hätte, die Kinder in Nächstenliebe, gegenseitiger Hilfsbereitschaft, in der Achtung vor dem Recht der Gesamtheit zu erziehen. Aber es kann nach dem Friedensvertrag keinen Zwang geben, die Kinder in einer bestimmten Konfession zu erziehen.

Nun ist der Herr Landeshauptmann auf vier Fälle zurückgekommen und hat dabei festgestellt, daß in einem Falle der Bezirkschulrat schon entschieden hat, hat aber verschwiegen, daß da auch schon eine Entscheidung der Landesregierung erlossen ist und die Leute an das Bundesministerium gegangen sind. Warum erledigt das Ministerium diesen Rekurs nicht, damit die Leute Gelegenheit haben zum Verwaltungsgerichtshof zu gehen? Dann wird die vom Herrn Landeshauptmann so schrecklich dargestellte Rechtsverfeinerung ausbleiben und es wird eine neue Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfließen. In vielen anderen Fällen haben sich die Landesregierung und die Verwaltungsbehörden auch auf gewisse, allgemein gültige Gründe gestützt, die der Verwaltungsgerichtshof als Argumente zu einer konkreten Entscheidung angeführt hat. Das wissen wir auch, wenn wir auch keine Hochschulprofessoren sind, wenn wir auch nicht so auswendig antworten, als wenn wir vor einem Rigorosum stünden, daß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nur für einen konkreten Fall gilt. Wenn ausgesprochen wird, daß der Peter Zapfel schuldig ist, das oder jenes zu tun, so ist das eine konkrete Entscheidung; aber diese Entscheidung stützt sich auf allgemein gültige, theoretische Gründe und einige Achtung vor dieser, der obersten Instanz wäre von den

Verwaltungsbeamten schon zu verlangen und bei einiger Achtung vor der theoretischen Einsicht dieser obersten Behörde müßten die Verwaltungsbehörden zu der Auffassung kommen, daß diese Gründe für uns bestimmend sein können, weil sie auch für den Peter Zapfel und für den Huber in gleicher Weise gültig sind. Wenn Sie aber glauben, daß neue Fälle Huber oder Müller anders beurteilt werden könnten, dann lassen Sie dem Instanzenzug seinen Lauf und die Leute werden zum Verwaltungsgerichtshof gehen.

Das wissen wir sehr gut, daß der Herr Landeshauptmann im Interesse der bedrohten Gleichberechtigung seinen Hofrat nicht inspiriert hat, ich bleibe dabei, daß er expressis verbis oder auf eine andere Art diese Entscheidung herbeigeführt hat, und ich bleibe dabei, daß er dafür verantwortlich ist. Für uns ist es gleichgültig, was dieser oder jener Hofrat für eine Entscheidung fällt; nicht gleichgültig ist uns aber, daß der Einfluß der politischen Macht immer deutlicher wird und zu einer Vergewaltigung nicht nur der Bevölkerung, sondern auch der Beamten führt und das ist eine Gefahr für die Rechtssicherheit in unserem Staate und daher meine ich, daß uns die Antwort des Herrn Landeshauptmannes nicht befriedigen kann. Wir können den Kampf gegen die widerrechtlichen und ungesetzlichen Entscheidungen des Landes Schulrates nicht aufgeben und werden diesen Kampf fortführen bis zum siegreichen Ende!

Es ist aber in der Presse noch ein anderes Argument aufgetaucht, was besondere Bedenken erweckt. Im „Grazer Volksblatt“ ist eine Polemik gegen unsere Auffassung erschienen, die jene Argumente angeführt hat, die ich hier vorgebracht und widerlegt habe. Unter anderem ist auch eine Mitteilung erschienen, daß diese Entscheidung des Landes Schulrates vertraulich gewesen sei und es wird mit einer gewissen sittlichen Entrüstung gesagt, daß Dinge in der Presse erscheinen, die in einer Körperschaft vertraulich behandelt wurden. Ich und meine Parteigenossen sind der Auffassung, daß sich die Vertraulichkeit nur auf persönliche Fragen beziehen kann. Ich werde natürlich nicht Namen sagen, werde niemals erzählen, wer ernannt wurde oder aus welchen Gründen jemand abgelehnt wurde, aber das Grundsätzliche an den einzelnen Fällen kann immer öffentlich erörtert werden. Es hat sich beispielsweise ereignet, daß eine Lehrerin einen Krankenurlaub in Anspruch genommen hat wegen einer Fehlgeburt und dann ist ein Streit darüber entstanden, ob dies ein Krankheits- oder ein Mutterschaftsfall ist. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß es hieße, die Vertraulichkeit verletzen, wenn ich die Namen hier anführte oder die Orte; es ist aber im allgemeinen Interesse, wenn ich sage, daß eine Fehlgeburt ein Krankheitsfall ist und kein Mutterschaftsfall, daß also die Lehrerin die Substitution nicht selbst zu bezahlen habe. Über diese grundsätzlichen Dinge kann man selbstverständlich öffentlich reden. Da brauchte man kein Parlament mehr. Irgend eine Körperschaft brauchte sich nur in Überschreitung ihrer Kompetenz ein Entscheidungsrecht zu arrogieren, man brauchte nur jede unangenehme Entscheidung in eine Verwaltungskörperschaft zu verlegen, dort eine vertrauliche Sitzung abzuhalten,

dann einen Erlaß hinauszugeben, der alle Staatsbürger bindet, diesen Erlaß unter dem Schutze der Vertraulichkeit hinauszugeben und zu sagen: „Nationalrat geh nach Hause, wir brauchen euch nicht mehr, wir machen vertrauliche Sitzungen, die Öffentlichkeit hat aufgehört, aber die Leute sind verpflichtet, das zu befolgen, was in den vertraulichen Sitzungen ausgeheckt wurde.“ Das ist unmöglich, wenn per nefas, zu Unrecht, gegen Recht und Gesetz die Kompetenz überschritten wird, so kann das nicht unter dem Schutze der Vertraulichkeit gestellt werden. Ich werde durch diese schöne, listige Wendung, die die ganze öffentliche Kritik ausschalten will und die Kompetenzüberschreitung noch unter den Schutz der Vertraulichkeit stellen will, auch an etwas anderes erinnert, an die ungarische Banknotenfälschaffäre (Widerspruch bei den Christlichsozialen.), ich werde gleich sagen, in welchem Zusammenhange. Gestatten Sie mir, ich werde gleich Ihre Aufregung wieder beruhigen. Es hat sich dort darum gehandelt, daß der Bischof Z a d r a w e c z die an der Frankenfälschung Beteiligten vereidigt hat, ihr Sittlichkeitsgefühl und ihr Gewissen angerufen hat und gesagt hat: „Ihr dürft euren Eid nicht brechen.“ Er hat sie sittlich mobilisiert. Will man uns im Landes Schulrate zu einem Unrechte deshalb sittlich mobilisieren, daß man an die Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit appelliert? Wir haben ein ruhiges Gewissen, weil wir anständig denken, weil wir die Vertraulichkeit zu wahren wissen. Durch solche Verkehrtheiten können wir uns nicht einfangen lassen. Wir wissen sehr gut, unsere Pflichten gegeneinander abzuwägen. Wir wissen, daß eine Pflicht der Vertraulichkeit bei einer Kompetenzüberschreitung einer Körperschaft, der das Recht gar nicht zusteht, nicht besteht und daß wir eine viel höhere Pflicht der Demokratie haben, die Pflicht, die gefährdeten Rechte der Bevölkerung womöglich zu schützen und dafür einzutreten, wo wir können. Und an dieser Auffassung hat auch die spitzfindige und juristisch sehr gewandte Erwiderung des Landeshauptmannes nichts geändert. Sie hat uns nicht befriedigt und wir werden unser weiteres Tun gar nicht ändern. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten. — Leichin: „Wo bleiben die Großdeutschen? Keine Freiheit mehr? Los von Rom! Sind die unter dem Pfaffenkittel verschwunden?“)

Präsident: Hiemit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand ist die

dringliche Anfrage der Abg. Hartleb, Zobel, Ferner und Genossen an den Landeshauptmann wegen der Verhältnisse auf dem Grazer Schlachtwiehmärkte.

Zur Begründung dieser Anfrage erteile ich Herrn Abg. Hartleb das Wort.

Hartleb: Hoher Landtag! Es ist eine wohl allen Mitgliedern des hohen Hauses bekannte Tatsache, daß der Absatz unserer landwirtschaftlichen Produkte in der letzten Zeit eine solche Krise durchmacht, daß viele unserer Bauern einfach nicht wissen, wo sie das Bargeld hernehmen sollen. Sie haben Produkte zu verkaufen, bringen sie nicht an, unsere Viehmärkte werden nicht besucht, denn auch dort, wo bekannter-

maßen Vieh aufgetrieben wird, kommen Händler und Fleischhauer nicht hin, weil sie angeblich in Graz leichter und billiger kaufen. Am meisten beklagt wird von uns der Zustand, der am Grazer Markte herrscht, weil es jenen Bauern und Landwirten, denen es möglich ist, den Grazer Schlachtviehmarkt ohne Zwischenhändler zu beschicken, unmöglich ist, ihr Vieh, wenn es nicht für einen entsprechenden Preis angebracht werden kann, wieder abzutreiben. Es besteht ein Abtriebsverbot, das begründet ist damit, daß das Abtriebsverbot aufrechterhalten werden muß, um die Verbreitung von Seuchen zu verhüten. Es hat eine Berechtigung deshalb, weil heute am Grazer Markte sowohl inländisches wie ausländisches Vieh gleichzeitig am gleichen Orte aufgetrieben werden kann. Aus diesem Grunde hat die veterinäre Maßregel ihre Berechtigung. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sind aber, wie erwähnt, unerträglich im allgemeinen, sie müssen aber zu einer wirtschaftlichen Gefahr werden in einer Zeit, wo eine Absatzkrise besteht. Es sind nun seit einer langen Zeit von Seite der Interessenten und Vertreter der Landwirtschaft aus der Umgebung von Graz und von Vertretern der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft mit der kompetenten Stelle Verhandlungen geführt worden, was zu veranlassen wäre, um zu ermöglichen, daß man vom Grazer Schlachtviehmarkt wieder Vieh abtreiben kann. Wenn man die Sache betrachtet, wie einfach es zu machen wäre, so ist es zu verwundern, daß es nach so langer Zeit noch nicht möglich gewesen ist, die Frage einer Lösung zuzuführen. Ich meine, daß auch diejenigen, die nicht als Viehproduzenten an der Sache interessiert sind, wie die Landesregierung und die Vertreter der Stadtgemeinde Graz, doch zur Einsicht hätten kommen müssen, daß der Zustand, wie heute, nicht aufrechterhalten werden kann. Sie kennen die erregte Stimmung, die in den Kreisen der Bauernschaft und auch der Händler herrscht. Man muß sich ernstlich bemühen, diesem Zustand, wie er heute herrscht, entgegenzutreten. Es könnte dem Wunsche entsprochen werden, wenn man sich entschließen würde, die Märkte für Inlandvieh und Auslandvieh zu trennen, daß man das eingeführte Vieh an einem anderen Orte, zu einer anderen Zeit auf den Markt bringt, und das Inlandvieh auch an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit, damit nicht durch den Verkehr der Händler zur gleichen Zeit und am gleichen Ort die Seuchengefahr doch aufrechterhalten werde. Es ist wiederholt von Vertretern der Landwirtschaft vorgeschlagen worden, es sind Forderungen wiederholt erhoben worden, es ist wiederholt zugesichert worden, geschehen ist bis heute nichts. In einer Zeitung, und zwar im „Sonntagsboten“ vom 25. April lese ich den Bericht über eine Versammlung, in welcher Landeshauptmann Dr. Rintelen gesprochen hat. Die Versammlung hat am 18. April stattgefunden und dort hat den Bauern, die die Sache zur Sprache gebracht haben, wörtlich nach dem „Sonntagsboten“ Dr. Rintelen zur allgemeinen Freude die überraschende Mitteilung gemacht, daß er bereits einen Erlaß hinausgegeben habe, wonach auf dem Grazer Viehmarkt wegen der Seuchengefahr das Ausland-

vieh vom Inlandvieh zu trennen sei und das einheimische Vieh, falls es keinen Absatz gefunden habe, wieder nach Hause gebracht werden könne. Unter allgemeinem Beifall wurde ihm der Dank und das Vertrauen ausgesprochen. Das hat er in der Versammlung gesagt am 18. April, vor einem Monat, und bis heute ist von diesem Erlasse nichts bekannt. Die letzten Märkte wurden noch nicht in diesem Sinne abgehalten, daß die Trennung zwischen Inland- und Auslandvieh stattgefunden hätte. Es war auch noch das Abtriebsverbot da. Die Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes in dieser Versammlung decken sich nicht mit dem, was heute noch als Zustand zu verzeichnen ist. Nachdem es sich hier nicht um eine Angelegenheit handelt, die vielleicht nur von einer kleinen Zahl von Leuten gewünscht wird, um ihre Sonderinteressen zu wahren, weil es sich um eine volkswirtschaftliche Angelegenheit handelt, weil es schließlich den anderen Bevölkerungskreisen nicht gleichgültig sein kann, ob das heimische Vieh einen Absatz findet oder nicht, und ob die Landwirtschaft in der Lage ist, etwas zu kaufen oder nicht, haben wir die Sache im Landtage zur Sprache gebracht. Wir haben in der jetzigen Zeit, wo der Zollschuß — nicht aus dem Verschulden der Bauernbündler — ein so ungenügender ist, daß von einem wirksamen Schutze überhaupt nicht gesprochen werden kann, den Zustand, daß der Absatz heimischer Produkte überhaupt unmöglich gemacht wird dadurch, daß am Vortage schon das polnische Vieh gekauft wird und der Bauer, wenn er das heimische Schlachtvieh auf den Markt bringt, es zu einem annehmbaren Preise nicht verkaufen kann. Abtreiben darf er es auch nicht, er muß 8 Tage Futter bezahlen und nach 8 Tagen muß das Vieh unbedingt verkauft werden. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß ernstlich an die Erwägung dieser Frage geschritten werden muß. Ich möchte daher an den Herrn Landeshauptmann und den Vertreter der Stadtgemeinde Graz die ernstliche Bitte richten, sich nicht mehr hinauschiebend mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Es könnte sonst passieren, daß die Landleute sich aufraffen, den Markt außerhalb Graz zu errichten. (R e g n e r: „Wehelsdorf!“)

Die Anfrage, die wir an den Herrn Landeshauptmann zu richten haben, lautet:

„Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, dem Landtage bekanntzugeben:

1. welche Schritte er bereits unternommen hat, um die in der Begründung als wünschenswert bezeichnete Abtriebsfreiheit auf dem Grazer Schlachtviehmarkt herzustellen und welcher Art die Hindernisse sind, welche bis jetzt die Bereinigung dieser Angelegenheit verhindert haben?

2. Ob er bereit ist, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß ehestens eine örtliche und zeitliche Trennung der Märkte für inländisches und ausländisches Vieh in Graz herbeigeführt wird und hierauf die sofortige Freigabe des Abtriebes vom Markte für inländisches Vieh erfolgt? (Beifall.)

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage ertheile ich dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rintelen das Wort.

Dr. Rinfelen: Hohes Haus! Der Herr Interpellant hat selbst auf den Zusammenhang dieser Frage mit der Seuchenfrage hingewiesen und hat selbst die großen Bedenken betont, die dem schrankenlosen Abtriebe des Viehes vom veterinärpolizeilichen Standpunkte entgegenstehen. In diesem Punkte hat er auch Recht gehabt, weil wir in Steiermark in der letzten Zeit genug an Seuchengefahr gelitten haben. Es ist begreiflich, daß die maßgebenden Faktoren bei Behandlung der Frage die entsprechende veterinärpolizeiliche Vorsorge eines eingehenden Studiums unterziehen. Wir haben in dieser Richtung uns alle Mühe gegeben, den Abtrieb zu ermöglichen und es besteht auch auf Seite des Stadtrates Graz keine prinzipielle Negation der diesbezüglichen Wünsche. Es ist eine alte Statthaltereiverordnung, die sich auf den Standpunkt gestellt hat, es soll der Abtrieb nicht zulässig sein, ein Bedenken, das der Herr Vorredner selbst eingehend geschildert hat. Nachdem der Herr Vorredner selbst betont hat, welche Gefahren mit dem Abtriebe des Viehs verbunden sind, so ist es einzusehen, daß die maßgebenden Faktoren der Landesregierung und des Stadtrates sich schwer entschlossen haben, einer Änderung der Frage näherzutreten. Trotzdem hat die Landesregierung mit Erlaß vom 4. April 1926, Zl. 289, dem Stadtrate mitgeteilt, daß die Landesregierung vom veterinärpolizeilichen Standpunkte aus einverstanden ist, daß das Inlandvieh bei einer Trennung vom ausländischen Vieh wieder abgetrieben werden kann. Dieser Erlaß ist dem Stadtrate Graz am 6. April 1926 zugegangen und ich bin überzeugt, daß er wohl auch nach entsprechender Behandlung im Stadtrate zum Ziele führen wird. Ich habe die Sache selbst betrieben und hätte es begrüßt, wenn auch vom Stadtrate Graz eine Befürwortung der Angelegenheit erfolgt wäre. Wenn der Vorwurf mir entgegengehalten wird, daß ich im „Sonntagsboten“ in einer bäuerlichen Versammlung diesen Erlaß mitgeteilt, ihn aber in Wirklichkeit nicht durchgeführt hätte und wenn sich der Herr Interpellant darüber beschwert, daß ihm der Erlaß bis heute nicht zugekommen ist (**Pongrach:** „Das war gewiß ein vertraulicher Erlaß!“), so erlaube ich mir, darauf mitzuteilen, daß der Erlaß an die Stadtgemeinde Graz gegangen ist und ich nicht verpflichtet war, diesen Erlaß noch irgend jemanden zuzustellen. Ich stelle also fest, daß dieser Frage seitens der maßgebenden Faktoren der Landesregierung, ich muß aber zugeben, auch seitens des Stadtrates seit mehreren Monaten entsprechende Aufmerksamkeit gezollt wird und daß durch diesen Erlaß vom 4. April durch die Scheidung von Inlands- und Auslandsvieh eine Basis gefunden wurde. Ich bin gerne bereit, beim Stadtrate die Ermöglichung des Abtriebes des Inlandsviehs auch weiterhin zu befürworten. (Beifall.)

Winkler: Ich stelle den Antrag, über die Antwort des Herrn Landeshauptmannes die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage. (Nach einer Pause.) Die Unterstützung ist gegeben.

Winkler: Hohes Haus! Aus der Antwort des Herrn Landeshauptmann haben wir entnommen, daß

tatsächlich ein Erlaß an den Stadtrat Graz ergangen sein soll. Uns war von der Existenz dieses Erlasses bisher allerdings nichts bekannt und wir haben heute die Anfrage deswegen an den Herrn Landeshauptmann gerichtet, um die Meldung, die der „Sonntagsbote“ gemacht hat, zu kontrollieren, umsomehr, als es der Herr Landeshauptmann unterlassen hat, auch nur einem Regierungsmitgliede diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen. Es war ein interner Erlaß der Veterinärabteilung an den Stadtrat Graz, der niemals der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist. Wäre er uns bekanntgeworden, hätten wir uns schon, Herr Landeshauptmann, mit entsprechendem Nachdrucke bemüht, voraussichtlich auch die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, daß dieser Erlaß auch wirklich zur Durchführung kommt. Von großem Interesse war für uns die Stellungnahme des Herrn Stadtrates **Uhrner**, dem ja die Marktverhältnisse von Graz unterstehen, aus welcher abzuleiten ist, daß auch er Maßnahmen fordert, welche geeignet sind, die gegenwärtigen unhaltbaren Verhältnisse auf dem Grazer Markte von Grund auf zu ändern. Was uns bewogen hat, in der Öffentlichkeit diese Frage zur Sprache zu bringen, ist der Umstand, daß seit einem Jahre ununterbrochen in den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften über diesen Gegenstand gesprochen wird, daß wiederholt Verhandlungen in dieser Richtung stattgefunden haben, ohne daß man zu einem positiven befriedigenden Ergebnisse gelangt wäre. Auch seinerzeit, ungefähr vor einem Jahre, anlässlich der Verhandlungen über die Verzehrungssteuer, wurde uns schon zugesichert, daß diese Frage bereinigt werde, und wenn wir nun etwas ungeduldig geworden sind, so deshalb, weil sich die Absatzverhältnisse landwirtschaftlicher Erzeugnisse total geändert, beziehungsweise verschlechtert haben. Man muß es einsehen, daß bei den gegenwärtigen katastrophalen Absatzverhältnissen eine Bevorzugung des Auslandsviehs, wie sie gerade in den letzten 14 Tagen auf dem Grazer Markte augenscheinlich war, provozierend wirken und schärfste Erbitterung unter den einheimischen Produzenten auslösen mußte. Unsere Viehhändler dürfen das heimische Vieh nur am Donnerstag von 9 Uhr früh an aufreiben; können sie es verkaufen, ist es gut, können sie es nicht verkaufen, müssen sie das Vieh abtreiben, es kommt in die Kontumazfälle, dort müssen sie Futtergeld zahlen und wenn sie es bis zum nächsten Markte nicht verkaufen, nicht abtreiben können, wird es einfach auf ihre Kosten geschlachtet. Es hat sich auch gezeigt, daß die Händlergenossenschaft unter Führung eines gewissen **Sahl** scheinbar einen besonderen Einfluß auszuüben imstande ist; denn es ist der Fall, daß das Auslandsvieh über den Wiener Markt schon am Mittwoch in Graz eintrifft und bereits am Mittwoch zum Verkaufe steht (**Gartner:** „Nicht einmal auf dem Kontumazplatz!“). Hier wird also eine Seuchengefahr geradezu vorbereitet. Hier kann man mit Recht von sich bildenden Seuchenherden sprechen, wenn Auslandsvieh ohne entsprechende Vorsichtsmaßregeln verkauft wird. Wenn Sie in Erwägung ziehen, daß unsere heimischen Produzenten vor allem unter der Spannung des Verkaufspreises von Vieh und

Fleisch leiden — und auch die Konsumenten sind daran interessiert, weil ja in der Stadt der Fleischpreis unverhältnismäßig hoch ist —, wir sind nicht imstande, uns diese ungeheure Spannung zu erklären —, die Produzenten erhalten einen Schundpreis, während die Fleischpreise als enorm hoch zu bezeichnen sind —, dann werden Sie begreifen, daß eine steigende Erbitterung um sich greift, besonders angesichts der Tatsache, daß am Tage vor dem Markte, an dem der heimische Produzent sein Vieh austreibt, das Auslandsvieh schon als Vorschuß angeboten wird, und wenn dann noch womöglich eine Kartellierung eintritt. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß am normalen heimischen Markte unser Vieh nicht abgesetzt werden kann. Das sind Zustände, deren Duldung unsere bäuerliche Bevölkerung aber nicht verstehen kann und die wir zum Gegenstande von Interpellationen machen mußten. Wir wollten mit der Anfrage auch erreichen, daß endlich einmal die Sache geregelt wird. Ich habe auch aus den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes entnommen, daß Bedenken der Veterinärabteilung, ich meine, konkrete Bedenken nicht vorliegen, weiters, daß nunmehr der Erlaß der Landesregierung an den Stadtrat Graz ergangen ist, daß die Landes-Veterinärabteilung keinen Einwand mehr erhebt gegen die Teilung vom heimischen und Auslandsmarkt und daß also künftig die Möglichkeit besteht, daß alle unsere auftreibenden Kreise, unsere Händler und Produzenten, soferne sie nicht in der Lage sind, ihr Vieh zu verkaufen, es wieder nach Hause zu treiben. Das ist immerhin ein Fortschritt und ich hoffe, daß unsere Interpellation dazu beigetragen hat, daß endlich ein neuer Zustand eintritt, den wir wünschen im Interesse unserer heimischen Wirtschaft, weil der bisherige Zustand zweifellos schon zur Unerträglichkeit geworden war. (Beifall.)

Gföller: Hohes Haus! Auch wir haben ein großes Interesse an der endlichen Vereinigung dieser Frage. Es kommen bei dieser Frage nicht nur die Konsumenteninteressen in Betracht, sondern vor allem auch die Interessen der Kleinbauernschaft, die sich in der Umgebung von Graz befindet und die von den Grazer Marktverhältnissen besonders schwer betroffen ist. Auf der anderen Seite sind die Konsumenten dadurch vor allem betroffen, weil die Grazer Marktverhältnisse der Händlerschaft von Graz beinahe ein Diktat des Fleischpreises ermöglichen. Es sind daher beide Teile geschädigt, auf der einen Seite die Bauern, für die das Preisdiktat der Händler preisdrückend wirkt, und auf der anderen Seite die Konsumenten in der Stadt, für die sich das Preisdiktat in hohen Preisen ungünstig auswirkt. Wir haben auch ein Interesse daran, daß sich die Verhältnisse auf dem Grazer Markte ändern und wir haben bereits wiederholt Schritte unternommen, um eine Änderung dieses Zustandes zu erreichen.

Aus den Ausführungen, die der Herr Kollege **Hartleb** gemacht hat und die wir hinsichtlich der Beschwerden, die er erhoben hat, unterstreichen, hat hervorgeklungen, als ob der Landbund der Meinung wäre, daß die Stadtgemeinde Graz die Schuld an

diesen Verhältnissen trage. Ich möchte erklären, daß Stadtrat **Uhrner**, seit er diese Zustände erfahren hat, ununterbrochen bestrebt ist, diese Zustände zu ändern und daß auf seine Initiative hin von den Vertretern der Stadtgemeinde und von ihm eine Besprechung herbeigeführt wurde, die von der Landwirtschaftsgesellschaft einberufen wurde und bei der die Interessenten beieinander waren. Er hat bei dieser Besprechung selbst den Antrag stellen lassen, daß auf dem Grazer Markte wieder die Vorkriegszustände hergestellt werden sollen. Bei dieser Sitzung hat es sich herausgestellt, daß nicht die Vertreter der Stadtgemeinde Graz es sind, die ein Interesse am bestehenden Zustande hätten, sondern umgekehrt, der Vertreter der Landesregierung, Herr Veterinär **Bräunlich** heißt er, glaube ich, es war, der mit Rücksicht auf die Seuchengefahr den Antrag, den die Vertreter der Stadtgemeinde gestellt haben, abgelehnt hat, obwohl die Vertreter des Veterinärdienstes der Stadtgemeinde Graz einen Ausweg vorgeschlagen hätten, wie es möglich wäre, auch bei Änderung der Grazer Marktverhältnisse gegen die Seuchengefahr Vorkehrungen treffen zu können. Es hat sich der „Arbeiterwille“ auch damit beschäftigt und der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß diese Seuchengefahr dazu da sein soll, auf der einen Seite den Konsumenten, auf der anderen Seite den Bauern zu schädigen zum Nutzen der Händler, die dadurch eine Monopolstellung auf dem Grazer Fleischmarkte erlangen. **Abg. Hartleb** hat auch darauf hingewiesen, daß nach dem Berichte des „Sonntagsboten“ der Landeshauptmann erklärt hat, daß die Angelegenheit in Ordnung sei, weil von der Landesregierung ein Erlaß an die Stadtgemeinde ergangen sei und er hat auf diesen Erlaß hingewiesen. Ich möchte aufmerksam machen, daß dieser Erlaß so beschaffen ist, daß er geradezu die Ermöglichung anderer Verhältnisse auf dem Grazer Fleischmarkte unterbindet und geeignet ist, die Stadtgemeinde Graz zu zwingen, zu erklären, dieser Erlaß kann nicht durchgeführt werden. Er ist so beschaffen, damit die Schuld nicht der Landesregierung, sondern der Stadtgemeinde Graz zugeschoben werden kann. In dem Erlasse, der natürlich nicht in der Öffentlichkeit publiziert worden ist, steht, daß diese Erleichterung des Rücktriebes von Schlachtrindern bei vollkommener Seuchenfreiheit des Marktes und bei Seuchenunbedenklichkeit der in Betracht kommenden Viehstücke in die Heimstallungen gestattet werden könne, aber nur unter der Voraussetzung, daß das aus dem Auslande gleichzeitig zum Markte gebrachte Vieh nur innerhalb der Räume der Kontumazanlage vermarktet wird und daß jede Wechselbeziehung zwischen der Kontumazanlage einerseits und dem Schlachto Viehmarkte für Inlandsvieh andererseits, welche die Gefahr einer Seuchenübertragung oder Verschleppung herbeizuführen geeignet ist, während der Marktdauer ausgeschaltet wird.

Nach dem Wortlaute wäre es der Stadtgemeinde Graz unmöglich, den Wünschen der Produzenten und den Interessen der Konsumenten Rechnung zu fragen, weil die Raumverhältnisse auf dem Grazer Markte so sind, daß es unmöglich wäre, dem Buchstaben dieses Erlasses Rechnung zu fragen, weil auf der Kontumaz-

anlage des Schlachtviehmarktes nur 80 Stück Platz haben, während 140 Stück Auslandsvieh im Durchschnitt täglich auf den Markt kommen. Es müßte eine andere Regelung getroffen werden, um den Abtrieb des Viehes zu ermöglichen als die, die im Erlasse der Landesregierung vorgeschlagen ist. Die Regelung, die die Landesregierung vorschlägt, ist lediglich dazu geeignet, die Vereinigung der Angelegenheit zu verhindern. Ich glaube daher, daß es notwendig sein wird, daß der Herr Landeshauptmann das Veterinärreferat beauftragt, mit den Vertretern der Stadtgemeinde Graz darüber zu verhandeln, wie es möglich wäre, andere Verhältnisse herbeizuführen, den Interessen der Konsumenten und Produzenten Rechnung zu tragen und gleichzeitig der Seuchengefahr entgegenzutreten. An gutem Willen der Stadtgemeinde Graz fehlt es nicht, weil unser Parteigenosse Kollege U h r n e r selbst die Vereinigung der ganzen Angelegenheit betreibt. Wenn das Amt der Landesregierung nur die Hälfte des guten Willens aufbringt, den die Stadtgemeinde Graz aufgebracht hat, dann wird es leicht möglich sein, eine Regelung zu erreichen, die beide Teile befriedigen kann.

Peintinger: Hohes Haus! Es freut mich außerordentlich, daß heute diese Viehmarktsfrage zur Sprache und ins Rollen gekommen ist, denn die Grazer Viehmarktangelegenheit ist heute eine derartige, daß wir Bauern sie nicht länger mehr ertragen können. Es ist heute schon ausgeführt worden, daß der Grazer Viehmarkt seit dem Jahre 1912 gesperrt ist. Damals war eine größere Seuche und es war bisher nicht die Möglichkeit vorhanden, den Viehmarkt frei zu bekommen. Das ist für uns Bauern eine große Härte. Die Viehmarktverhältnisse dort sind für uns wie eine Mausefalle, wenn wir unser Vieh aus der Umgebung auf den Viehmarkt nach Graz bringen, aus Mittelfeiermark, aus Ost- und Westfeiermark. Ich bin jetzt schon 33 Jahre Bauer und weiß daher die Verhältnisse. Wenn wir unsere Tiere früher auf den Grazer Markt getrieben haben, so sind infolgedessen auch viele Händler, und zwar nicht nur Fleischhauer, sondern auch Zuchtviehhändler dorthin gekommen, und wenn wir dort damals unsere Mastochsen verkauft haben, so ist es auch vorgekommen, daß ein Bauer ein paar Stück Vieh zur Zucht gekauft hat. Der andere hat vom Markte die mageren Stücke, die zur Schlachtung nicht taugten, zur Zucht heimgetrieben und die fetten Ochsen sind verkauft und abgeschlachtet worden. Die Folge war, früher war ein Auftrieb am Grazer Markt von 3000 bis 3500 Stück und jetzt höchstens von 300 bis 400 Stück. Warum? Weil kein Stück Vieh wieder abgetrieben werden darf. Früher haben die Fleischhauer und andere Konsumenten hier ihren Einkauf besorgt, weil sie gewußt haben, daß eine bedeutende Masse von Vieh da ist und daß auch die Möglichkeit besteht, ein entsprechendes Stück Vieh zu kaufen. Früher sind auf den Grazer Markt auch Händler gekommen aus der Schweiz, aus München, es sind viele aus Obersteiermark dagewesen und haben ihren Bedarf gedeckt. Der Umsatz ist sehr stark gewesen und infolgedessen sind sehr viele Händler gekommen und wir Bauern haben unser Vieh gleich absetzen können.

Früher sind auch die Händler und die Fleischhauer sehr häufig in unsere Gegenden, zu uns Bauern gekommen und haben ihre Einkäufe besorgt, zum Beispiel der Schuller von Graz ist jede Woche hinausgekommen und hat dort seine Einkäufe gemacht. Heute sieht man bei uns keinen einzigen Fleischhauer von Graz mehr. Warum? Weil sie viel günstigere Einkaufsverhältnisse zum Schaden von uns Bauern am Grazer Markt haben. Wer einmal mit seinen Tieren darin ist, der muß sie verkaufen. Das ist so! Wenn auf dem Grazer Markt ein Bauer ankommt, so wird er von allen Seiten angeschaut, der Händler lacht und der Fleischhauer lacht. Sie bieten nichts und fragen nicht um den Preis und wenn sie fragen, so bieten sie so einen miserablen Preis, daß es einfach lächerlich ist. Heraus-treiben darf der Bauer das Vieh nicht; wenn er es also nicht verkaufen kann, so muß er es einsetzen und einsetzen wieder darf er es nicht länger, wie acht Tage. Acht Tage darauf werden die Tiere geschlachtet und der Bauer muß nehmen, was er dafür kriegt. Daß da keine schönen Preise sein können, ist selbstverständlich. Es hat der Herr Landesrat W i n k l e r schon das angeführt, bezüglich des letzten Viehmarktes am 20. Mai, wo aus Wien 130 Stück Vieh auf den Grazer Markt exportiert worden sind und wo so eine himmelschreiende Ungerechtigkeit vorgekommen ist, daß unser inländisches Vieh streng nicht früher als vor 9 Uhr verkauft werden durfte, bevor nämlich die Glocke läutet, während das ausländische Vieh, das polnische Vieh aus Wien, schon den ganzen Vorabend und vor 9 Uhr hat verkauft werden dürfen. Und unser Vieh hat durch die geringe Nachfrage dann natürlich wenig Absatz mehr gehabt. Das Argste und das, was uns am meisten aufregt, ist, daß das ausländische Vieh, welches dort am Markt verkauft wird, nicht durch die sogenannte Marktkasse gehen muß. Das ist ein bedeutender Nachteil für uns Bauern, weil, glaube ich, ein halbes Prozent des Erlöses für die Marktamtskasse an Regien abzuführen ist. Wenn die nun diese Zahlung an die Marktamtskasse nicht zu leisten brauchen, dann können sie um das billiger verkaufen. Das macht bei einem schweren Paar Ochsen gleich eine bedeutende Summe aus; entweder verdient das der Händler oder wir müssen um das billiger verkaufen. Solche Zustände sind auf längere Dauer einfach nicht zu ertragen.

Ich möchte nun auf die Ausführungen des Herrn Kollegen G f ö l l e r zurückkommen. Der Herr Kollege G f ö l l e r hat behauptet, daß der Stadtrat U h r n e r nicht gegen die Freigabe des Viehmarktes wäre und infolgedessen der Stadtrat U h r n e r eine Besprechung anberaumt hätte. Ich möchte feststellen, daß das nicht auf Richtigkeit beruht und es sind einige Kollegen hier, die im Zentralausschusse sind und das bestätigen können. Wir haben diese Frage wiederholt im Zentralausschusse beraten, seit einem Jahre schon zieht sich diese Seeschlange hin, wo wir immer verlangt haben, der Grazer Viehmarkt muß endlich einmal für die Öffentlichkeit frei werden. Und auf Grund des Beschlusses im Zentralausschusse, wo mein Antrag angenommen wurde, daß an den Stadtrat Graz eine Eingabe gerichtet wird, daß der Viehmarkt freierwerden soll, auf diese Eingabe von der Landwirtschaftsgesell-

schaft hin — das möchte ich feststellen — hat der Stadtrat U h r n e r erst diese Besprechung, bei der auch ich anwesend war, am 20. Jänner anberaumt. Und die ist in erster Linie von der Landwirtschaftsgesellschaft, von uns Bauern angeregt worden, aber nicht vom Stadtrat U h r n e r. Er hat gesagt, er wäre prinzipiell gegen die Freigabe des Viehmarktes nicht, er hat gesagt, es wäre für die Konsumenten kein Schaden und für die Produzenten ein Nutzen. Sehr merkwürdig finde ich das, daß er jetzt so lag in der Erledigung dieser Angelegenheit ist, ich finde es auch nicht richtig, bezüglich der Trennung des Viehmarktes, daß nur das die Ursache der Verzögerung sei, denn es ist unbedingt notwendig, die veterinärpolizeilichen Vorschriften nicht so lag zu behandeln und die Trennung durchzuführen, denn sonst kann ein großer Schaden daraus entstehen. Es muß das ausländische und das inländische Vieh unbedingt getrennt werden, dem pslichten wir völlig zu, aber der Freigabe des Viehmarktes kann man nicht in dieser Weise entgegengehen, weil der Stadtrat U h r n e r nicht die Absicht hat, wirklich so, wie er am 20. Jänner gesprochen hat, zu handeln, daß er einmal sagt, daß er vom Standpunkt seiner Partei aus keine Einwendung dagegen hat, das trifft schon aus dem Grunde nicht zu, weil der Erlaß der Landesregierung, wie der Herr Landeshauptmann anführt, schon seit 6. April beim Stadtrat U h r n e r ist. Ich war inzwischen selbst dreimal dort (M u c h i t s c h: „Bei der Landesregierung geht es vielleicht schneller!“), der Grund der Verzögerung liegt also nicht bei der Landesregierung, sondern nur beim Stadtrat U h r n e r. (G f ö l l e r: „Die Landesregierung bewilligt doch den Abtrieb nicht, und nicht der Stadtrat!“) Bevor die Sache nicht drunten beim Stadtrat erledigt ist, kann die Landesregierung nichts bewilligen. Der Stadtrat U h r n e r erklärt, sobald die Erledigung vom Landeshauptmann kommt, wird neuerdings eine Besprechung anberaumt und wird die Sache geregelt werden. Wenn es aber so weitergeht, wie heuer, so wird es auch heut' Jahr auch noch nicht der Fall sein. Wir wollen uns das vom Grazer Stadtrat nicht gefallen lassen. (M u c h i t s c h: Ich werde nachschauen, wann der Erlaß uns zugestellt worden ist, fragen Sie Ihre Landesregierung, ob sie so schnell arbeitet!) Das weiß ich ohnedies, aber Ihr wollt nichts tun. (Beifall.)

Dr. Rintelen: Ich habe mich bemüht, diese Angelegenheit, der eine ungeheure Wichtigkeit zukommt, — auch vom Standpunkte der Produzenten und Konsumenten — weil die Frage des Viehpreises auch die wirtschaftliche Lage der Konsumenten beeinflusst und damit zusammenhängt, in möglichst sachlicher Weise zu behandeln und habe versucht, auch der Situation der Stadtgemeinde Graz gerecht zu werden. Nun hat der Herr Stadtrat U h r n e r meinen Erlaß einer Kritik unterzogen, die doch einige aufklärende Worte verlangt. Er sagt, der Erlaß sei nicht durchführbar, weil er die Trennung des ausländischen vom inländischen Vieh vorschreibt. Ich bemerke nun, der Stadtrat Graz hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, daß wichtige veterinärpolizeiliche Bedenken gegen den Abtrieb bestehen. Auch der Herr Abg. H a r t l e b hat in seinen Ausführungen auf dieses wichtige Moment

hingewiesen und hat wiederholt betont, daß dies das Schwierigste und Wichtigste sei. Es war daher selbstverständlich, daß sich der Erlaß der Landesregierung vom 4. April mit diesem Problem befaßte und einen Ausweg suchte. Und daß dieser Ausweg, diese Trennung richtig ist, ergibt sich daraus, daß der Herr Abg. H a r t l e b selbst diesen Ausweg vorgeschlagen hat. Wenn der Herr Abg. G f ö l l e r darauf hinweist, daß der Erlaß der Landesregierung nicht durchführbar ist, weil er diese Trennung vom ausländischen und inländischen Vieh vorschreibt, so kann ich darauf hinweisen, daß der Herr Abg. G f ö l l e r die dabei in Betracht kommenden veterinärpolizeilichen Argumente nicht in Betracht gezogen hat. Als Landeshauptmann bin ich verpflichtet, die veterinärpolizeilichen Vorschriften alle zu berücksichtigen und möglichst diejenigen Wege zu suchen, die diese von allen Seiten anerkannten Gefahren ausschließen. Und der einzige Weg, der gefunden wurde, ist die Trennung von ausländischem und inländischem Vieh. Wer es ehrlich meint mit der Notwendigkeit des Abtriebes, der muß ihn ermöglichen und darf sich nicht auf den Standpunkt stellen: es ist unmöglich, daß eine solche Trennung durchgeführt wird. Diese Trennung muß einfach ermöglicht werden. Die Landesregierung hat gar nichts zu entscheiden, sie hat nur zu erlauben, und sie hat eine bedingte Erlaubnis gegeben. Und wem es darum zu tun ist, diese Sache durchzuführen, der muß auch die Möglichkeiten dafür schaffen. Dieser Erlaß ist nach genauen Studien aller veterinärpolizeilichen Faktoren hinausgegeben worden und bietet die einzige Möglichkeit, den Abtrieb durchzuführen. Schließlich möchte ich noch unter Bezugnahme auf einen Zwischenruf, der während der Rede des Herrn Abg. P e i n t n g e r gefallen ist, mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß dieser Erlaß auf meine besondere Verfügung dem Stadtrat sofort zugestellt wurde. (Beifall.)

G f ö l l e r: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes möchte ich nur darauf hinweisen, daß es mir selbstverständlich unmöglich ist, die veterinärpolizeilichen Voraussetzungen und Vorschriften zu prüfen, die notwendig sind, bevor eine Freigabe des Grazer Marktes erfolgen kann. (G a f: „Na also!“) Warten Sie ein bißchen! Das ist selbstverständlich eine Aufgabe der Fachleute. Nun ist es aber eigentümlich, daß die Meinung, die der Herr Landeshauptmann jetzt im Namen der Fachleute erwähnt und vertreten hat, nur die Ansicht der Fachleute der Landesregierung ist, während die Veterinäre der Stadtgemeinde Graz anderer Meinung und Auffassung sind, daß sich nämlich für die Freigabe auch ein anderes System finden lasse, welches veterinärpolizeilich möglich wäre. (Dr. Rintelen: „Warum ist mir das nicht mitgeteilt worden?“ — P e i n t n g e r: „Die beiden Tierärzte der Stadtgemeinde waren dafür!“) Ich glaube, Sie waren bei der Besprechung, die über Einberufung seitens der Landwirtschaftsgesellschaft stattgefunden hat, dabei. Da möchte ich Sie daran erinnern, daß der Vertreter der Landesregierung, Dr. B r ä u n l i c h, gegen die Anträge unseres Parteigenossen U h r n e r auf Freigabe des Grazer Marktes aus veterinärpolizeilichen Gründen Stellung genommen und ihm gegen-

über ein Veterinärarrat der Stadtgemeinde Graz vom fachlichen Standpunkte aus eine andere Haltung eingenommen hat. (Peintinger: „Ist nicht richtig!“) Es wird nicht möglich sein, im Landtage diesen Streit der Veterinärleute zu entscheiden, aber ich bin der Meinung, daß, wenn die Sache so ist, daß die Fachleute darüber streifen, daß man nicht sagen kann, daß daraus die Schuld des Stadtrates Graz folgere, wenn der Markt nicht freigegeben werden kann, wenn die Fachleute der Landesregierung oder die Fachleute der Stadtgemeinde Graz dies als nicht notwendig erachten und in erster Linie bei den heutigen Verhältnissen des Grazer Marktes dies technisch unausführbar erscheinen läßt. Der Erlaß der Landesregierung ist datiert vom 4. April 1926. Wenn es sich um das Zeitliche handeln würde, sagen wir um die geschichtliche Feststellung, bei wem die Schuld zu suchen ist, so möchte ich darauf verweisen, daß abgesehen von früheren Referenten im Grazer Stadtrat, der Stadtrat Uhrner seit Jänner 1925 bemüht ist und Schritte unternommen hat, die Freigabe des Grazer Marktes zu erreichen, während dieser Erlaß vom 4. April 1926 datiert ist. (Muschitz: „So ist es!“), so daß beinahe eineinhalb Jahre Stadtrat Uhrner bestrebt war, die Freigabe zu erreichen, während erst nach eineinhalb Jahren die Landesregierung mit einem Erlaß gekommen ist, von dem Uhrner der Meinung war, daß er nur das Alibi für die Landesregierung zu erbringen hätte, daß die Undurchführbarkeit der Landesregierung die Möglichkeit geben soll, dem Grazer Stadtrate die Schuld zu geben, daß die Freigabe des Grazer Marktes nicht möglich ist. (Riemelmoser: „Aber dann darf man den Akt nicht liegen lassen!“ — Sozialdemokratischer Zwischenruf: „Reden Sie nicht!“) Bei der Landesregierung ist der Akt eineinhalb Jahre gelegen und erst seit 6. April ist er beim Stadtrat. Stadtrat Uhrner hat aber schon früher Schritte unternommen, wenn dies auch den Veterinärbeamten der Landesregierung unangenehm war. Sie können überzeugt sein, daß dieser Kampf gegen den Handel und für die Konsumenten und Produzenten erfolgreich enden wird, weil in dieser Frage eine einstimmige Meinung gegenüber der Landesregierung vorhanden ist. Ich möchte wünschen, daß auch der Landeshauptmann, der allerdings den Fachstreit nicht entscheiden kann, seinen Referenten einen Wink geben möge, daß sie sich nicht auf ihre einseitige Ansicht versteifen, sondern auch geneigt sein sollen, eine andere fachliche Meinung zu prüfen, daß also sein Amt geneigt ist, zu prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, zu einem gemeinsamen Einvernehmen zwischen Amt der Landesregierung und Stadtrat Graz zu kommen. Wenn beim Amte der Landesregierung der gute Wille vorhanden ist, wird es gehen, weil ja der gute Wille vom Stadtrate Graz schon lange dokumentiert wurde.

Ferner: Hohes Haus! Es ist uns unverständlich, daß man so lange Zeit dazu braucht, um einen Erlaß vom Jahre 1912, der früheren Statthalterei, aus der Welt zu schaffen und diese Schikanen einmal abzustellen, daß die Herren so lange gebraucht haben, um zu beraten, wie man das ausländische Vieh vom inländischen trennt. Es ist hin- und herberaten worden

und jetzt gibt eine Stelle der anderen die Schuld, der Stadtrat Graz der Landesregierung und umgekehrt. Ich glaube aber, daß es bei gutem Willen leicht ginge. Es ist richtig, daß die Veterinärärzte der Landesregierung auf einem anderen Standpunkt stehen, als jene des Stadtrates Graz, da die Veterinärärzte der Landesregierung die Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, daß keine Seuchen eingeschleppt werden. Wenn nun Herren von der Stadtgemeinde den Vorschlag machen, daß das Vieh hinausgetrieben werden soll, wenn sie sagen, wir sind nicht dafür, daß das Vieh in den Ställen eingezwängt sein soll, wenn sie aber den Platz dazu nicht hergeben und die Verfügung treffen, daß das ausländische Vieh an einem Tage im Kontumazfall verkauft werden muß, dann kann das Veterinäramt der Landesregierung selbstverständlich nicht zugeben, daß wenn am Montag, Dienstag und Mittwoch ausländisches Vieh auswaggoniert wird, am Dienstag zu gleicher Zeit und am gleichen Ort untersteirisches Vieh aufgetrieben wird und ausländisches Vieh am Nachmittag wieder hinausgetrieben wird. Damit können wir auch als Landwirte und Viehzüchter nicht einverstanden sein, weil eine Seuchengefahr besteht, insbesondere hinsichtlich des polnischen Viehes, weil wir wissen, daß in Polen eine Viehseuche herrscht. (Gaf: „40 Prozent Todesverluste!“) Denn wir müssen uns zurückerinnern an die Zeit, als in Steiermark auf den Alpen die Viehseuche geherrscht hat, das Land große Geldsummen hergeben mußte und unsere Bauern durch das Unglück fast ruiniert worden sind. Es ist daher notwendig, daß wir uns gegen solche Seuchengefahren schützen müssen.

Wir müssen selbstverständlich zugeben, daß, wenn das Veterinäramt das bewilligen würde, was der Stadtrat Graz beantragt hat, daß da wo Zuchtvieh eingeführt wird, dieses 14 Tage unter Kontumaz stehen müsse und die Kontumazfälle behördlich genehmigt sein müssen, daß dies auch überflüssig wäre in diesem Falle. Die Sache ist aber eine andere. Vielleicht zwei, drei Großhändlern in Graz ist an der Sperre viel gelegen und auch einem großen Teil der Fleischauger in Graz. Aber nicht nur diesen, sondern auch dem früheren Großwurfbetrieb und der Großschlächtereier. Die Leute haben es gut verstanden, nicht nur den Bauern, sondern auch den Händlern, billig das Vieh abzuknöpfen. Der Großwurfbetrieb, der immer Protektion gehabt hat, hat billiges Vieh aus Bosnien bezogen, wo wir doch Überschuf in Steiermark haben, hat es aber teilweise nicht selbst verworfen, sondern am Markt wieder verkauft und unserem heimischen Vieh dadurch eine große Konkurrenz bereitet. Ich habe es aus dem Munde des Großseiders Binder gehört, der dem Stadtrat Uhrner gesagt hat, er sei froh, wenn der Großwurfbetrieb so lange bestehe, so lange er selbst ein Geschäft habe, weil er durch denselben seine Ware auch teurer an den Mann bringe. (Rufe: „Hört!“) Es ist sicher, daß der Großwurfbetrieb die große Differenz zwischen Lebend- und Totgewicht hervorgerufen hat. Der Großwurfbetrieb mit seinen hohen Regien hat seine Wurstwaren so teuer verkaufen müssen, damit er überhaupt so lange noch vegetieren hat können. Dadurch ist es zu dieser Span-

nung auch beim Fleisch gekommen und daß uns vorgeworfen wird, wir verkaufen das Fleisch zu teuer. Heute können wir überhaupt kein Schlachtvieh mehr verkaufen, bei einem Preise von 5000 K bis 6000 K für das Kilogramm für den Wurfbetrieb und von 9000 K bis 11.000 K für Schlachtvieh und fette Kühe. Mit dieser Einnahme können wir unsere Steuern mit der Zeit nicht mehr tragen. Wir müssen die Wahrnehmung machen, daß mehr als die Hälfte der Besitzer wegen Steuerrückstände erequiert wird. Diese Zustände am Grazer Schlachtviehmarkte kommen einzig und allein den Fleischbauern in Graz und der Marktkasse zugute. Wir haben in Graz um die Hälfte zu viel Fleischhauer und diese haben nur aufkommen können, weil die Marktkasse diesen Fleischbauern das Fleisch auf Borg gegeben hat bis zur nächsten und übernächsten Woche. Dadurch haben Leute angefangen, die kein Betriebskapital hatten. Heute ist das Geld schon mehr rar, ist nicht mehr so viel Geld bei der Konkurrenz, die Städter schränken sich ein im Fleischgenuß und daher haben wir um die Hälfte zu viel Fleischhauer. Wir haben Fleischhauer, die ein halbes Stück Vieh herausnehmen und eine ganze Woche von dem Gewinn aus demselben leben müssen. (Spak: „Auf dem Lande sind die Fleischpreise genau so hoch!“) Am Lande haben die Fleischhauer noch andere Einnahmen, vielleicht eine Wirtschaft. Durch die Fleischpreise des Lebend- und Totgewichtes, durch die Preisstellung in Graz haben auch die Landfleischhauer das nachgemacht. Er kauft nun sein Stück Vieh selbst ein, verkauft das Fleisch selbst und heimst den Gewinn ein, aber der Stadtfleischhauer kann fast nicht mehr leben und daher trachten sie die Freigabe des Schlachtviehmarktes hinauszuziehen zu können. Wir können aber nicht mehr lange zusehen, daß ausländisches Vieh hereinkommt. Montag und Dienstag werden die meisten Ochsen, und zwar in eigenen Waggonen aus dem Auslande eingeführt und an diesen Tagen wird das Vieh schon vom Waggon aus an die Fleischhauer verkauft, so daß überhaupt eine Platzmiete nicht gebraucht wird, und im Schlachthause wird das Vieh geschlachtet. Es ist daher auch nicht richtig, wie erklärt wurde, daß kein Platz wäre. Wir verlangen, daß das ausländische Vieh an anderen Tagen und an einem anderen Orte in den Kontumazstallungen verkauft wird. Wir verlangen, daß das heimische Vieh, was am Grazer Schlachtviehmarkte nicht verkauft wird, wieder hinausgetrieben werden kann, daß der Zuchtviehmarkt an dem gleichen Tage stattfindet, wie es früher war, damit der Bauer, wenn er eine fette Kuh verkauft hat, hinübergehen kann und sich eine trachtige oder Melkkuh kaufen kann. Schon seit zwei, drei Jahren laufen wir in dieser Sache herum, wird daran gearbeitet, aber überall begegnen wir tauben Ohren. Es heißt immer, es müssen noch Vorbereitungen getroffen, Verhandlungen gepflogen werden. Aber, hohes Haus, die Erregung unter der Bauernschaft infolge der Wirtschaftskrise ist so groß, daß wir es nicht länger ertragen können, daß solche Zustände, wie sie im Kriege waren, heute noch andauern und wir können nicht glauben, daß die Landesregierung und der Stadt-

rat Graz nicht in der Lage sind, solche Schikanen und solche Verhältnisse aus der Welt zu schaffen. (Beifall bei den Landbündlern.)

Muchitsch: Hohes Haus! Ich hatte nicht die Absicht, mich in das Meritum der Anfragebeantwortung des Herrn Landeshauptmannes einzulassen. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um Verwahrung einzulegen, daß der Abg. Riemelmoser hier gegen den Stadtrat den Vorwurf erhebt, daß er Akten liegen läßt. Ich möchte Herrn Abg. Riemelmoser warnen, solche Vorwürfe im offenen Hause zu erheben, sonst würden wir mit gleicher Münze antworten und sagen, wo man im Akten-liegen-lassen sich übt. Beim Stadtrat Graz ist das nicht der Fall. Wenn der Erlaß am 4. April ausgefertigt und über besondere Weisung des Herrn Landeshauptmannes dem Stadtrate Graz sofort zugestellt wurde, so ist dieser Erlaß also in der ersten Hälfte des Monats April in die Hände des Stadtrates gelangt, und ich frage jeden, der von der öffentlichen Verwaltung irgend eine Kenntnis hat, ob man in diesem Falle von einer Verschleppung oder von Akten-liegen-lassen reden kann. Dieser Vorwurf ist dem Stadtrat Graz vom Abg. Riemelmoser gemacht worden. (Riemelmoser: „Dann dürfen Sie der Landesregierung auch keine Vorwürfe machen!“) Ich habe nichts davon geredet. (Riemelmoser: „Aber Ihr Herr Vordredner Gföller!“) Nein, er hat die Tatsache konstatiert, daß der Stadtrat Graz seit mehr als einem Jahre sich mit der Angelegenheit beschäftigt. Seit mehr als einem Jahre hat die Landesregierung Gelegenheit gehabt, darüber nachzudenken, ob sie dem Stadtrate die Möglichkeit geben soll, oder kann, den Wünschen der Produzenten nachzukommen, eine örtliche Trennung des ausländischen und heimischen Viehs vorzunehmen, eine zeitliche Abtrennung der Märkte vorzunehmen usw. Abg. Peintinger hat in die gleiche Kerbe geschlagen und hat dem Stadtrate Uhrner dieselben Vorwürfe gemacht, die vollkommen unbegründet sind, und ich staune, daß die Herren, die doch den Wunsch haben, daß diese Angelegenheit im Interesse der Produzenten und auch der konsumierenden Bevölkerung in Graz in zufriedenstellender Weise gelöst werde, mit solchen Vorwürfen gegenüber der Stadtverwaltung auftreten. Am meisten war ich erstaunt über die Ausführungen des Herrn Abg. Ferner, der der Stadtverwaltung Graz den Vorwurf macht, daß sie im Interesse der Fleischhauer die Lösung der Frage verhindert. Ich empfehle Herrn Abg. Ferner angelegentlich, nicht nur den „Bauernbündler“ sondern auch den „Arbeiterwille“ zu lesen. Es würde das sehr nützlich sein (Winkler: „Das tut er so!“), er würde entnehmen können, daß vor einigen Wochen Stadtrat Uhrner einen ausführlichen Artikel veröffentlicht und nachgewiesen hat, wie unberechtigt der Gewinn ist, den die Fleischhauer machen, der nachgewiesen hat, daß die Differenz zwischen Fleischpreis und Viehpreis zugunsten der Fleischhauer eine so große ist, der nachgewiesen hat, daß wir viel mehr Fleischhauer in Graz haben, wie früher, der in dem Artikel dargelegt hat, wie notwendig ein Einschießen ist, um erträgliche Verhältnisse einerseits für

die konsumierende Bevölkerung und anderseits für die Produzenten herbeizuführen. Dem Abg. Ferner dürfte schließlich und endlich doch bekannt sein, daß gerade meine Parteigenossen dort, wo sie in solchen Fragen zu entscheiden in die Lage kommen, wo sie irgend etwas tun können, immer auf dem Standpunkte gestanden sind und stehen werden, daß die direkte Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten eine wichtige und notwendige Sache ist, und Sie machen uns den Vorwurf, daß wir im Interesse der Fleischhauer Ihre Wünsche nicht erfüllen. (Schreckensthal: „Die Sozialdemokraten als Fleischhauerpartei!“) Das nimmt sich sehr gut aus, wenn Abg. Ferner behauptet, daß wir die Beschützer der Fleischer sind. Das Gegenteil ist richtig. Ich möchte zur ganzen Sache sagen, daß schon die Ausführungen des Abg. Hartleb, die Anfragebeantwortung des Herrn Landeshauptmannes und auch die Erörterungen der übrigen Herren gezeigt haben, daß das eine Frage ist, die nicht im Handumdrehen zu lösen ist. (Ing. Wihany: „Wir warten aber schon drei Jahre!“) Wiederholt hat man im Grazer Gemeinderat die Frage erörtert. (Peintinger: „Die Verzehrungssteuer ist schon vier Jahre im Zuge!“) Im Zuge? Sie ist schon viel länger im Zuge. Schon vor 50 Jahren haben Ihre Vorfahren sie in Graz gemacht. Es ist aus der Debatte hervorgegangen, daß es sich um eine sehr schwierige Frage handelt, und alle Redner haben die Seuchengefahr in den Vordergrund gestellt. Was würden Sie sagen, wenn wir diese Bedenken außer acht lassen und im Handumdrehen die Angelegenheit erledigen würden? Ich erkläre aber, daß wir uns mit diesem Erlasse, der an den Stadtrat gerichtet ist, in allernächster Zeit beschäftigen werden. Wir werden die Argumente, die heute hier vorgebracht wurden, prüfen und uns bemühen, die Angelegenheit zu lösen, wie es im Interesse der konsumierenden Bevölkerung und im Interesse der Produzenten gelegen ist. Wir werden aber auch auf die heute gegen den Stadtrat Graz gemachten Angriffe die Antwort nicht schuldig bleiben. (Beifall.)

Hartleb: Hoher Landtag! Die recht lebhafteste Debatte, die sich aus dieser Anfrage entwickelt hat, beweist, daß wir die Anfrage nicht in einer belanglosen Sache gestellt haben, sondern daß es sich um eine Angelegenheit handelt, an der alle Berufsschichten und schließlich und endlich alle Parteien interessiert sind. Es hat sich eigentlich niemand gegen die Forderungen ausgesprochen, die wir in der Anfrage erhoben haben. Die Debatte hat sich darum gedreht, wer daran schuld ist, daß bis jetzt nach jahrelangen Verhandlungen kein Resultat erzielt worden ist. Abgesehen, daß wir von diesen Erörterungen über die Vergangenheit nichts haben und uns die Zukunft viel mehr interessiert, wie sich jetzt in rascher Folge die Beschlüsse reihen werden bei der Landesregierung und beim Stadtrate, um jene Verhältnisse auf dem Grazer Markt herzustellen, die wir wünschen, so möchte ich doch auf einige Bemerkungen, die im Laufe der Debatte gefallen sind, kurz zurückkommen. Es ist von einer Seite die Schuld der Landesregierung zugeschoben worden, die Landesregierung sagt wieder, der Stadtrat ist schuld, der

Stadtrat sagt, die Landesregierung ist schuld, vielleicht sind sie beide schuld, vielleicht beide unschuldig. Auf diesen Gedanken bringen mich die Ausführungen des Abg. Gsöllner, der als Hindernis, warum jetzt, nachdem der Erlaß schon heraus ist, immer noch nichts geschehen ist, hingestellt hat, daß sich die Ansichten der zwei Veterinärleute von der Landesregierung und vom Stadtrate Graz nicht decken. Daran, daß zwei Fachleute nicht der gleichen Meinung sind, darf eine solche Angelegenheit nicht scheitern. Weiters haben wir zu fragen, handelt es sich bei der ganzen Sache um ein so schwieriges Problem, daß es unmöglich ist, es innerhalb eines Jahres zu lösen, oder braucht man nur über die Grenze zu schauen, wie es anderswo gemacht wird. In der Schweiz, in Deutschland, Schweden, Dänemark ist es gesetzlich festgelegt, daß das eingeführte Vieh nicht zu gleicher Zeit und am gleichen Ort mit dem Inlandvieh aufgetrieben werden darf. Ich glaube, die Veterinärorgane Österreichs müßten wissen, daß im Auslande solche Bestimmungen existieren, und wenn sie das wissen, dann ist auch für sie die Lösung gegeben, dann kann es bei den Fachleuten keinen Streit mehr geben, umsomehr, als auch in anderen Ländern die Frage gelöst worden ist, in Wien, Oberösterreich, Salzburg, nur in Steiermark sind zwei Herren verschiedener Meinung und es kommt zu nichts. Ich möchte Sie nur bitten, auf diesen Umstand, der nicht Ursache sein darf, daß die Sache weiter verzögert wird, Rücksicht zu nehmen, sich weniger zu üben, einander zu beschuldigen, sondern das wirklich bestehende Hindernis aus dem Wege zu schaffen. Dann werden wir uns alle miteinander freuen.

Kandler: Es ist jedenfalls zu begrüßen, daß diese außerordentlich wichtige Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde, und zwar vom rein fachmännischen Standpunkte, daß durch den Erlaß der Landesregierung die Angelegenheit auf den richtigen Weg gewiesen wurde. Wir sind alle der Ansicht, daß nur eine räumliche und gütliche Trennung die richtige Lösung ist. Zur Sache selbst möchte ich mir erlauben zu sagen, daß diese sehr wichtige und langwierige Frage vor einigen Monaten den Kollegen Peintinger veranlaßt hat, im Zentralausschusse den Antrag zu stellen, an die maßgebende Stelle heranzutreten, um eine Regelung der Grazer Viehmarktf Frage herbeizuführen. Es hat dann über Veranlassung der Landwirtschaftsgesellschaft eine Besprechung stattgefunden, zu der auch die Stadtgemeinde eingeladen wurde. Das Resultat war, daß der Vorschlag gemacht wurde, daß der Grazer Viehmarkt für Inlandvieh an einem anderen Tage abgehalten werden soll. Nachdem wir aber nicht die Gewähr haben, daß die veterinärpolizeilichen Vorschriften so genau eingehalten werden, konnten wir uns vom Standpunkte der Landwirtschaft nicht einverstanden erklären, sondern mußten darauf beharren, daß auch eine räumliche Trennung stattfinden. Es entspricht daher der Erlaß der Landesregierung vollkommen den Intentionen der Hauptkörperschaft und auch der Fachleute, weil die Landwirtschaftsgesellschaft an alle Schwesterkorporationen eine Umfrage gerichtet hat, aus der zutage getreten ist, daß sowohl eine zeit-

liche, als räumliche Trennung durchgeführt wird. Wir begrüßen den Erlaß der Landesregierung und haben an den Stadtrat neuerdings das Ersuchen gerichtet, in einer nochmaligen persönlichen Besprechung, weil man bei einer aktenmäßigen Behandlung nicht gut vorwärtskommt, die Sache zu klären. Wir warten noch auf die betreffende Antwort. Ich muß feststellen, daß wir die Antwort des Landeshauptmannes mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen. Wir nehmen auch mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Herr Bürgermeister Muchitsch sich bemüht, im Interesse der Produzenten und Konsumenten die Frage zu lösen. Wir hoffen, daß es zu einer baldigen Lösung kommen wird.

Peintinger: Die ziemlich erregte Aussprache hat, wie schon Kollege Hartleb erwähnt hat, bewiesen, wie notwendig diese war. Daß diese erregt wurde, daran ist eigentlich der Herr Abg. Gföller ein bißchen schuld, weil er den Erlaß der Landesregierung einen Dreh heißen hat. Deshalb mußten wir Christlichsoziale uns zum Worte melden und erklären, daß die Sache nicht stimmt. Es war nicht unsere Absicht, den Bürgermeister von Graz in Erregung zu bringen, es war ja nicht er gemeint, sondern eigentlich der Stadtrat Uhrner. Wir wissen ja, daß der Bürgermeister sich dafür einsetzen wird, daß der Viehmarkt frei wird.

Abg. Ferner hat festgestellt, daß der Grazer Viehmarkt deshalb nicht freigegeben wird, weil die Wurstfabrik dadurch mit billigem Fleisch versorgt wird. Ich bin froh, daß mein Kollege das festgestellt hat. Das trifft auch zu. (Schreckenthal: „Das ist eine Erpressung!“) Ja, das ist eine Erpressung.

Weiters möchte ich verweisen auf die Ausführungen des Abg. Ferner bezüglich des Selchmermeisters Binder. Ich kann dies bestätigen, Binder hat diese Ausführungen auch mir gegenüber gemacht. Weiters hat er mir gesagt, der Grazer Großwurstbetrieb trifft auch als Viehhändler auf. Sie führen Vieh für ihren Bedarf ein, gleichzeitig verkaufen sie aber auch Vieh, schädigen daher unsere Verkaufsmöglichkeiten. Das hat Selchmermeister Binder gesagt. Er hat auch noch gesagt: „Laßt mir die Großwurstflerei in Ruhe, die verkauft immer teurer, die Regionen sind ja viel höher, infolgedessen die Preise auch.“ Es haben zu der ganzen Sache nunmehr mehrere Fachleute gesprochen und ich bin froh, wenn die heutige Aussprache dazu beiträgt, daß der Grazer Viehmarkt ehestens frei wird.

Präsident: Hiemit ist die Rednerliste erschöpft und dieser Gegenstand erledigt.

Wir fahren fort in der Behandlung des gewerblichen Fortbildungsschulgesetzes. Ich schreite zur Spezialdebatte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter **Huber:** Ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, daß wir die Hauptstücke der Reihe nach erledigen, und zwar meine ich, wird es vorteilhaft sein, diejenigen Paragraphen, wo keine Minoritätsanträge sind, von jedem Hauptstück zusammen zur Abstimmung zu bringen und diejenigen Paragraphen, zu denen Minderheitsanträge vorliegen, speziell zu be-

handeln. Das I. Hauptstück: § 1, Zweck, § 2, Fachliche und allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen, § 3, Öffentliche und private Fortbildungsschulen, § 4, Unterrichtssprache, § 5, Schulsprengel.

Zum § 1 ist ein Minderheitsantrag eingebracht. Ich bitte, das hohe Haus wolle daher die §§ 2, 3, 4 und 5 dieses Hauptstückes annehmen. Zu § 1 stelle ich ebenfalls den Antrag, ihn anzunehmen und den Minoritätsantrag der Sozialdemokraten abzulehnen.

Rosenwirth: Hohes Haus! Mein Parteigenosse Wolf hat schon in seinen früheren Ausführungen zum Ausdruck gebracht, daß wir in diesem Gesetze der fachlichen Ausbildung in den Fortbildungsschulen besondere Vorzüge einräumen wollen, das heißt, daß wir diesen Bestrebungen unser Hauptaugenmerk zuwenden. Wir haben aus diesen Gründen auch schon in der Titelfrage unserer Meinung dahin Ausdruck verliehen, daß man statt gewerbliche Fortbildungsschulen den Titel gewerbliche Fach- oder gewerbliche Berufsschulen festlegen möge. Dieser unserer Ansicht wurde seitens der Mehrheit nicht nähergetreten und wir stellen nun zu § 1, der den Zweck der Schulen beinhaltet, um die fachliche respektive die berufliche Ausbildung hervorzuheben, die Tendenz dieses Gesetzes ganz klar zum Ausdruck zu bringen, und zwar nur aus diesem Grunde, den Antrag, daß die Worte: „sittliche und staatsbürgerliche“ hinwegfallen mögen, so daß nur die berufliche Erziehung allein in den Vordergrund tritt. Es ist doch selbstverständlich, daß ein Unterricht nur sittlich abgehalten werden kann, daß die Erziehung nur eine staatsbürgerliche sein kann. Dafür bürgen schon die im Reichsvolksschulgesetze und in anderen Gesetzen diesbezüglich festgelegten Bestimmungen, so daß hier in diesem Gesetze hauptsächlich auf die berufliche Erziehung Gewicht gelegt werden müßte und die anderen Worte, die bereits anderswo gesetzlich festgelegt sind, hinwegfallen können. Ich bitte daher das hohe Haus um die Annahme des Minderheitsantrages.

Hornik: Hohes Haus! Ich kann den Ausführungen des Herrn Abg. Rosenwirth nicht ganz beistimmen. Es ist richtig, daß durch die gewerblichen Fortbildungsschulen in erster Linie die berufliche Ausbildung gefördert werden soll. Andererseits soll durch diese der Lehrjunge, der Schüler, so herangebildet werden, daß er im Leben seinen Beruf voll ausüben kann. Und da meinen wir, daß zur vollständigen Erfüllung aller beruflichen Pflichten gerade bei den selbstständig erwerbenden Kreisen, beim Handels- und Gewerbebestande, eine gewisse sittliche Festigkeit vorhanden sein muß (Leichin: „Sehr richtig!“) und daß auch eine gewisse staatsbürgerliche Erziehung platzzugreifen hat. Der Lehrling hat dann später, wenn er einmal aus der Schule ist, nie mehr Gelegenheit zu erfahren und zu lernen, welche Pflichten ihm als Staatsbürger obliegen, er hat nicht mehr die Gelegenheit, viel Theorie zu hören, dazu ist im Leben und im Beruf zu wenig Zeit. Aus diesem Grunde bitte ich um Beibehaltung der bisherigen Fassung.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Minderheitsantrag auf Abän-

derung des § 1, der lauten soll (lieft): „Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind bestimmt, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge (Lehrmädchen) durch einen schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und ihre berufliche Erziehung zu fördern“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den § 1 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form.

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich lasse nunmehr über die §§ 2 bis einschließlich 5 abstimmen, da keine Abänderungsanträge vorliegen.

(Die §§ 2 bis 5 werden angenommen.)

II. Hauptstück.

Berichterstatter **Huber**: §§ 6 und 7, Errichtung, § 8, Auflassung. Ich bitte, nachdem hier keine Minderheitsanträge vorliegen, diese Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich lasse nunmehr über diesen Antrag abstimmen.

(Die §§ 6 bis 8 werden einstimmig angenommen.)

Berichterstatter **Huber**: III. Hauptstück, § 9, Innere Gliederung der gewerblichen Fortbildungsschulen, § 10, Parallelabteilungen und Parallelklassen, § 11, Unterrichtszeit, Lehrplan. Hier liegt ein Minoritätsantrag vor, § 12, Lehr- und Lernmittel, § 13, Ferialtage, Schul- und Disziplinarordnung, Inspektion.

Ich bitte die §§ 9, 10 und 12, sowie § 13 in unveränderter Form anzunehmen, ebenso den § 11 und den Minoritätsantrag zu § 11 abzulehnen.

Rosenwirth: Hohes Haus! Speziell in der Frage der Unterrichtszeit an den gewerblichen Fortbildungsschulen haben wir im volkswirtschaftlichen Ausschusse einen sehr schweren Kampf geführt und sind zu einer einheitlichen Auffassung nicht gekommen. Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei haben gegen die Vorschläge, die im Regierungsentwurfe enthalten waren, schwere Bedenken erhoben und haben für das Durchdringen ihrer Ansicht einen äußerst schweren Kampf geführt; konnten aber trotzdem die Mehrheit zur Ansicht der Sozialdemokraten nicht bewegen. Es war im ursprünglichen Entwurfe festgelegt, daß der Sonntagsunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen beibehalten werden soll. Dieser Vorschlag im Regierungsentwurfe widerspricht ganz offensichtlich den bestehenden Gesetzen. Ich meine, er widerspricht ganz offensichtlich dem Gesetze des Nationalrates über den Achtfundentag, er widerspricht dem Staatsgrundgesetze und dergleichen mehr. Wir haben auch gegen den Absatz 2 in diesem § 11 schwere Bedenken geäußert, die dahin abzielen, daß man dort sagt: „Die Unterrichtsstunden sind von den Schulausschüssen derart anzuberaumen, daß sie an Werktagen in die Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, also in die übliche Arbeitszeit fallen“. Im § 1 dieses Gesetzes hat sich vorhin der Landtag dahin entschieden, daß die Worte „sittlich und staatsbürgerlich“ bleiben sollen. Es ist auch in anderen Gesetzen bereits festgelegt, daß der Unterricht in der Weise in allen Schulen durchzuführen ist. Nun nimmt man aber in diesem Paragraphen auf bestehende Gesetze nicht nur keine Rücksicht, sondern

im Gegenteil, man vermeidet es, bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen in diesen Paragraphen aufzunehmen. Wir haben hier beantragt und ich stelle neuerdings den Antrag zu diesem Absatz, daß das Wort „übliche“ durch „gesetzliche“ ersetzt wird. Ich beantrage das auch deshalb, weil das Gesetz über den Achtfundentag im § 1, im Absatz 2, sagt: „Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden“. Wir können es nicht verstehen, daß die Mehrheit dieses Hauses sich absolut gegen diese Einstellung einer Klarstellung stellt. Wir müssen daher vermuten und auf Grund der Erfahrungen in dieser Frage uns in dieser Vermutung noch bestärkt fühlen, daß man hier nicht klare gesetzliche Bestimmungen will, obwohl ein Gesetz dahingehend geschaffen werden muß, klare Bestimmungen festzulegen und mit voller Klarheit die ganze Angelegenheit zu behandeln. Ich glaube, es ist der Mehrheit daran gelegen, gerade diese Frage in ein Dunkel zu hüllen, nicht klar gesetzlich zu umschreiben, um schon bereits jetzt bestehenden Unbeständen noch weiter Tür und Tor zu öffnen. Hohes Haus! Wir haben bisher ein Landesgesetz vom 17. Juli 1920, das über die Unterrichtszeit an den Fortbildungsschulen spricht. Das sagt: „Die Unterrichtsstunden an den gewerblichen Fortbildungsschulen sind derart anzuberaumen, daß sie an Werktagen in die Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends fallen. An Sonntagen entfällt der Unterricht“. Nun haben wir im Ausschusse den Sonntagsunterricht hinweggebracht. In dieser Weise wurde vom hohen Hause selbst beschlossen, dem Landesgesetz Rechnung zu tragen. Wir haben aber auf der anderen Seite nun die Wahrnehmung gemacht, daß trotz dieses bestehenden Landesgesetzes, welches allerdings auf Grund des § 52 dieses Gesetzes mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft tritt, in vielen Orten Steiermarks der Unterricht an den Fortbildungsschulen nicht nach dem bestehenden Landesgesetze vom 17. Juli 1920, sondern ohne Rücksicht auf dieses Gesetz in eine andere Zeit gefallen ist. Ich habe mir die Mühe genommen und habe einige Daten in dieser Frage zusammengestellt, und da kommen wir zu folgendem Resultat: In Bruck wird der Unterricht an der Kaufmännischen Fortbildungsschule von 3 bis 7 Uhr erteilt, in Wirtfeld wird der Unterricht an der Fortbildungsschule bis halb 8 Uhr erteilt; es besteht weiterhin ein Sonntagsunterricht von 9 bis 12 Uhr. In Deutschlandsberg ist Unterricht bis 7 Uhr abends, an der Fortbildungsschule in Eibiswald ist der Unterricht von 4 bis 8 Uhr abends, in Hartberg ist Unterricht bis 7 Uhr abends, in Judenburg an der Kaufmännischen Fortbildungsschule ebenfalls bis 7 Uhr, in Knittelfeld ist Unterricht bis 7 Uhr und außerdem an Samstagen bis 6 Uhr abends, obwohl es im Achtfundentagsgesetze heißt: „an Samstagen hat die Arbeitszeit um 12 Uhr mittags zu Ende zu sein“. In Leibnitz dauert der Unterricht ebenfalls bis 7 Uhr abends, in Murau ebenfalls bis 7 Uhr, in Neuberg bis 7 Uhr, in Radkersburg bis 7 Uhr und

ist außerdem ein Sonntagsunterricht von 8 bis 11 Uhr, respektive 12 Uhr, in Voitsberg bis 7 Uhr und in Weiz bis 8 Uhr abends. Meine Damen und Herren, Sie sehen schon aus diesen wenigen Daten, die ich Ihnen hier vorlege, daß trotz des Bestehens des genannten Landesgesetzes die Bestimmungen über die Unterrichtszeit bisher an den gewerblichen Fortbildungsschulen nicht eingehalten worden sind. Ich meine, wenn man nun noch darangeht und in diesem neuzuschaffenden Gesetze, — wenn man dieses frühere Gesetz, das bisher festgelegt hat, der Unterricht darf nur bis 6 Uhr abends sein, nun aufhebt, — eine Umschreibung gibt in die „übliche“ Arbeitszeit, so ist, glaube ich, hohes Haus, damit den eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes und dem Willen — so hoffe ich, auch dem der Mehrheit — sowie dem Wohl und Wehe der Jugendlichen und der Lehrlinge nicht Rechnung getragen. (Widerpruch bei den Christlichsozialen. — Steiner: „O Gott!“ — Oho-Rufe.) Ja, Herr Abg. Steiner, wir kennen das, wir wissen, daß es einige Meister von der Art gibt. (Steiner: „Ich weiß das auch, ich bin alt geworden im Gewerbe!“ — Oberzaucher: „Das Alter ist kein Argument!“) Wir wissen, daß es leider noch immer einige Meister gibt, und hier möchte ich ausdrücklich betonen, eine kleine Minderheit von Meistern gibt, die ihre Lehrlinge tatsächlich körperlich viel zu viel ausnützen, sie ausschinden und ihnen selbst noch den Unterricht, den sie brauchen, einfach gar nicht geben, das heißt, daß sie sie von der Schule abhalten und dadurch an ihrer Erziehung und Ausbildung hindern. Ich meine, wenn man nicht diesen Willen zum Ausdruck bringen will, dann soll man auch in diesem Gesetze gesetzliche Grundlagen als Richtlinien hinstellen. Wenn auch bei der Mehrheit dieses Hauses der Wille vorhanden ist, daß ein geregelter, ein gesetzlicher Schulbetrieb und eine gesetzliche Unterrichtszeit auch in den Fortbildungsschulen stattfindet, so sehe ich hier keine Ursache, daß man die Arbeitszeit mit Umschreibungen festsetzt, sondern daß man gleich klar sagt, die „gesetzliche“ Arbeitszeit.

Nun, meine Damen und Herren, komme ich zum nächsten Absätze, gegen den wir die allergrößten Bedenken haben, und hier möchte ich den Antrag auf Streichung dieses Absatzes stellen. Dieser Absatz spricht davon, daß der Landeshauptmann die Unterrichtszeit an den gewerblichen Fortbildungsschulen bis 7 Uhr abends ausdehnen kann. (Hornik: „Wann?“) In besonderen Ausnahmefällen. (Hornik: „Aha!“) Sie haben aber aus diesen Beispielen, die ich hier angeführt habe, gesehen, daß diese besonderen Ausnahmefälle sehr zahlreich sind, ja fast zur Regel werden, daß diese Ausnahmefälle in einer ganzen Reihe von Orten nun zum Durchbruch kommen. Und wenn nun das im Gesetz hier aufscheint, so wird es natürlich in allen Orten die Regel werden. Jetzt, wo es überhaupt noch nicht erlaubt war, war schon ein derartiger Mißbrauch, eine derartige Gesetzesüberschreitung, und wenn nun dies im Gesetz verankert ist, dann wird es klar und offensichtlich zur Regel werden. Ich glaube vielmehr, all das Schöne, was im § 11 über die Unterrichtszeit gesagt wird, ist ein Nonsens. Ich bitte daher das hohe Haus, unseren Antrag auf Streichung dieses Absatzes

anzunehmen. Ich weiß, daß seitens der bürgerlichen Mehrheit uns gerade in diesem Bestreben schon im Ausschusse ein energischer Widerstand entgegengesetzt wurde und daß die Mehrheit schließlich und endlich diesen Antrag in der heute vorliegenden Fassung beschlossen hat. Ich würde Sie aber bitten, daß Sie trotz Ihres Standpunktes, den Sie bisher gezeigt haben, wenn Sie schon nicht die Streichung dieses Absatzes durchführen, bzw. beschließen, daß Sie uns wenigstens auf dem halben Wege entgegenkommen, daß Sie dann wenigstens beschließen, die Arbeitszeit statt bis 7 Uhr abends, bis halb 7 Uhr abends festzusetzen. Ich würde das hohe Haus um Annahme dieser beiden Minderheitsanträge bitten. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Hartleb: Hohes Haus: Ich habe im Auftrage unseres Klubs ebenfalls einen Antrag zu § 11 zu stellen, und zwar zum Punkt 2. Der Sinn und die Absicht unseres Abänderungsantrages decken sich nicht mit dem Minderheitsantrage der sozialdemokratischen Partei. (Saringer: „Bei Euch gilt der lichte Tag!“) Trotzdem hat der Herr Abg. Rosenwirth einen Teil der Begründung für unseren Antrag gebracht und er hat mich dadurch eines Teiles meiner Aufgabe entbunden. Der Herr Kollege hat durch Verlesung von Ziffern dargetan, daß die Verhältnisse im Lande sehr verschieden sind, daß an einem Orte die Unterrichtszeit so und am anderen so ist, weil es den Leuten eben verschieden paßt. (Wolf: „So ist es!“) Wir sind der Meinung, daß man diesen verschiedenen Bedürfnissen auch im Gesetzestexte Rechnung tragen soll. Ein wesentlicher Grund, warum sich unser Antrag mit dem der Sozialdemokraten nicht deckt, ist darin, daß unsere Anschauungen in einem gewissen Punkte vollständig auseinandergehen. (Wolf: „Es scheint so!“) Die Herren von der sozialdemokratischen Partei sind der Ansicht und stehen auf dem Standpunkte, es mag die ganze Welt in Trümmern gehen, wenn nur das Achtfundenttaggesetz eingehalten wird und besteht, während wir der Ansicht sind und auf dem Standpunkte stehen, daß das eine sehr gute Sache ist, wenn es nur die Leute und die Wirtschaft aushalten. Das sind verschiedene Standpunkte, aus denen sich dann die verschiedenen Ansichten in Bezug auf die verschiedenen Bedürfnisse ergeben. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, eine weitere Begründung zu bringen, weil Sie von der sozialdemokratischen Seite sie ja ohnehin niemals begreifen würden, weil Sie sie nicht begreifen wollen, und die anderen, die nicht Ihrer Ansicht sind, auf eine weitere Begründung ohnedies verzichten können. Der Antrag, den wir bringen, lautet: „Im § 11 soll an Stelle der Absätze 2 und 3 treten (liest):

Die Anberaumung der Unterrichtsstunden obliegt den Schulausschüssen nach Anhören der in Betracht kommenden Genossenschaften und des Lehrkörpers der Schule“.

Gaß: Hohes Haus! Den geehrten Herren Vorrednern gegenüber erlaube ich mir folgendes anzuführen: Wir haben uns entschlossen, diesen Gesetzestext vorzuschlagen aus mehreren Gründen. 1. Ist maßgebend an vielen Orten der Mangel an Schulräumen und 2. der Mangel an Lehrkräften. Wir konnten uns daher

entschließen: entweder wir halten unter allen Umständen den Wunsch der sozialdemokratischen Partei aufrecht, dann werden wir die jungen Burschen um ihr Lehrziel betrüben müssen, oder wir werden sagen müssen, in gewissen Orten wird es notwendig sein, da sollen sie um eine halbe Stunde länger den Unterricht genießen und sie werden selbst den größten Vorteil davon haben. Wenn einer der geehrten Herren Voredner eine Reihe von Ortschaften angeführt hat, wo trotz der gesetzlichen Bestimmungen die Schulzeit nicht eingehalten wird, so beweist das eben, daß solche Hindernisse vorhanden sind und wir können sie nicht aus der Welt schaffen. Weil mir aber im Laufe der Jahre eine Reihe solcher Fälle bekannt geworden ist, wo es sich nicht anders machen läßt, so habe ich mir erlaubt, diesen Vorschlag in das Gesetz aufzunehmen. Es kommen da aber auch gewisse Saisonbetriebe in Betracht, beispielsweise Zimmermeister oder Baumeister, solche Gewerbe, die vielfach auf die Stör gehen und am Samstag um 12 Uhr oder um 1 Uhr die Arbeit abbrechen. Mir sind solche Fälle wiederholt bekannt geworden. Sie kommen von irgend einem Hausbau um 3 Uhr nach Hause, wie können sie dann am Unterrichte teilnehmen, es müßte da eine Stunde gestrichen werden. Wenn Lehrer, Schulausschuß und die sonst maßgebenden Behörden und Stellen diese Wünsche vorbringen und sagen, im Interesse der Lehrlinge ist dies gelegen, so glaube ich, kann man über einen solchen Wunsch nicht ganz hinweggehen, und damit kein Mißbrauch entsteht, ist im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben, daß dies in ganz besonderen Ausnahmefällen geschehen dürfe und widerrufen wird, sobald die Verhältnisse eine Änderung zulassen.

Warum wir „übliche“ Arbeitszeit statt „gesetzliche“ Arbeitszeit gesetzt haben, hat seinen Grund; es wurde schon im Ausschusse wiederholt betont, daß wir unter gesetzlicher Arbeitszeit nicht nur die Tageszeit verstehen, sondern auch die Nachtzeit und die Abendstunden in Betrieben mit durchlaufender Arbeitszeit, da hier die gesetzliche Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachts dauert. Jedenfalls ist aber der Gebrauch „übliche“ Arbeitszeit eine Festsetzung, die nicht zu Mißbrauch Anlaß geben kann.

Nun hat Herr Abg. Hartleb namens seines Klubs einen Abänderungsantrag gestellt. Ich bin nicht dafür, daß dieser Abänderungsantrag angenommen wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dies wahrscheinlich ein Sanktionshindernis sein wird. Es wird dies beim Ministerium nicht durchzubringen sein und ich möchte nicht, daß das Gesetz über Gebühr hinausgeschoben wird, weil wir damit möglichst bald arbeiten wollen, damit wir es bis Oktober noch unter Dach bringen können. Sollte sich ein Sanktionshindernis aus irgend einem Grunde herausstellen, so wird damit zu rechnen sein, daß die Gesetzwerdung auf 3 bis 4 Monate hinausgeschoben wird. Ich bitte zu bedenken, daß jedes Wort dreimal überlegt worden ist, was man durchsetzen kann und ich möchte daher meine Bitte wiederholen, die ich schon in der Einleitung gesagt habe, daß dieses Gesetz möglichst bald unverändert angenommen werden möge.

Hornik: Hohes Haus! Ich möchte mich nicht mit dem ersten Teil der Ausführungen des Herrn Abg. Rosenwirth beschäftigen, weil ja Herr Landesrat Gass hierauf schon erwidert hat. Mir kommt es zu, mich mit dem zweiten Teil der Ausführungen des Herrn Abg. Rosenwirth zu beschäftigen, in welchen er darauf hingewiesen hat, daß es ganz unmöglich sei, wenn der Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen in besonderen Ausnahmefällen bis 7 Uhr abends ausgedehnt werde. Ich möchte mir erlauben darauf hinzuweisen, daß gerade die Gründe, die er für die Ersetzung des Wortes „üblich“ durch „gesetzlich“ angeführt hat, beweisen, daß in einzelnen Schulspargeln der Unterricht heute schon bis 7 Uhr beziehungsweise 8 Uhr ausgedehnt werden mußte und daß gerade diese Gründe maßgebend sind, daß wir auch hier die Möglichkeit schaffen, den Unterricht bis 7 Uhr abends zu halten. Es ist nicht deswegen geschehen, um den Lehrlingen eine ungebührliche Arbeitszeit aufzulasten, sondern nur deswegen, um den Lehrlingen eine Fortbildung in seinem Fache überhaupt zu ermöglichen. Ich möchte hierbei verweisen auf Eibiswald und auf weitere Gegenden. Da haben die Lehrlinge 1 Stunde und mehr zu gehen, um die Schule zu erreichen. Ich möchte weiters darauf hinweisen, daß keineswegs die Befürchtung des Herrn Abg. Rosenwirth Platz greifen braucht, daß der Unterricht so mir nichts, dir nichts geändert wird. Denn es steht ausdrücklich in dem Punkte 3: „Vor der Antragstellung hat der Fortbildungsschulrat die in Betracht kommenden Genossenschaften sowie den Lehrkörper der Schule zu hören.“ Den Antrag stellt also der Fortbildungsschulrat und ich meine, in demselben sitzen genügend Vertreter aller Parteien und Genossenschaften, die wohl darauf achten werden, daß eine Überbürdung der Lehrlinge nicht Platz greifen kann und wird. Ich sage ganz offen, es ist nicht wahr, daß das Gewerbe nur das Interesse hat, den Lehrlingen auszunutzen. Wenn dies bei einzelnen vorkommt, so können Sie überzeugt sein, daß die Genossenschaft selbst dafür sorgt, daß ein derartiger Schädling einfach an den Pranger gestellt wird. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten. — Rosenwirth: „Ist es etwa noch nie geschehen?“ — Spak: „Was verstehen denn Sie davon?“) Das werden Sie uns nicht nachweisen können, daß unter dem Protektorat der Genossenschaft dies geschieht. (Wallisch: „Unter stiller Duldung!“) Auch das nicht. Ich werde Ihnen beweisen, daß die Genossenschaften dagegen eingeschritten sind, Sie können uns nicht ein einziges Mal das Gegenteil davon beweisen, das ist eine Behauptung, die nicht wahr ist. (Zwischenrufe.) Ich möchte das festgestellt haben und glaube, daß schließlich und endlich genügend Vertreter vorhanden sind und in aller Öffentlichkeit darüber gesprochen werden kann, daß eine Ausbeutung der Lehrlingen nicht Platz greifen kann. Ich bitte daher, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Wir haben auch die Frage des Sonntagsunterrichtes im Ausschusse behandelt. Auch wir sind der Meinung, daß durch die Aufhebung des Sonntagsunterrichtes einer großen Zahl von Lehrlingen am Lande die Möglichkeit genommen wird, den gewerblichen Fortbil-

dungsschulunterricht zu genießen. Wir sind allerdings überzeugt worden, daß die Beibehaltung einer derartigen Bestimmung ein Sanktionshindernis wäre, und um nicht das Gesetz zu gefährden, um nicht den gesetzlosen Zustand beizubehalten und vielleicht auf Jahre hinaus unsicheren Verhältnissen die Fortbildungsschulen anheimzustellen, haben wir uns entschlossen, diese Bestimmung fallen zu lassen. Ich fürchte auch, daß der Antrag des Bauernbundes ein Sanktionshindernis sein dürfte, und zwar aus dem Grunde, weil sich die Festsetzung der Unterrichts als eine innere Organisationsangelegenheit der gewerblichen Fortbildungsschulen darstellt, über die schließlich und endlich der Landeshauptmann zu entscheiden hat. Es ist ja ohnedies den Genossenschaften und dem Lehrkörper ein gewisser Spielraum gelassen und ich weiß nicht, ob dem Gewerbe, dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen, überhaupt gedient wäre, wenn wir das Gesetz eventuell noch einmal zurückbekommen und in das neue Schuljahr eintreten müßten bei Fortbestehen des bisherigen Zustandes.

Präsident: Es hat sich die Notwendigkeit einer Parteienbesprechung ergeben. Ich unterbreche daher die Sitzung auf $\frac{1}{4}$ Stunde.

(Die Sitzung wird um 7 Uhr 55 Minuten abends unterbrochen und vom Präsidenten Kölbl um 8 Uhr 50 Minuten abends wieder aufgenommen.)

Präsident: Hohes Haus! Ich eröffne die unterbrochene Sitzung wieder und fahre fort in der Behandlung des Gesetzes, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark.

Wir stehen bei § 11. Die Rednerliste ist erschöpft. Ich schreite zur Abstimmung. Wird der Minderheitsantrag des Bauernbundes aufrechterhalten?

Winkler: Wir haben uns durch eine aufklärende Parteienbesprechung die Überzeugung verschafft, daß unser Antrag ein absolutes Hindernis wäre zur Sanktionierung des Gesetzeswerkes. Obwohl wir nach wie vor für die Meinung, die in dem Antrag niedergelegt wird, eintreten, ziehen wir zwecks Gesetzeswerdung der Vorlage den Antrag zurück.

Präsident: Ich lasse nunmehr abstimmen über den Minderheitsantrag, im § 11, Absatz 2, an Stelle „übliche Arbeitszeit“ den Ausdruck „gesetzliche Arbeitszeit“ zu setzen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Desgleichen wird beantragt von der Minderheit zu § 11: Punkt 3 ist zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es folgt nunmehr der Eventualantrag: „Eventuell hat es in diesem Punkte zu heißen: . . . den Unterricht bis $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends auszudehnen“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche dem § 11 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche den §§ 9, 10, 12, 13 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich konstatiere die einstimmige Annahme der Paragraphen.

IV. Hauptstück.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Huber:** IV. Hauptstück, § 14, Unterbringung, § 15, Der Fortbildungsschulfonds, zu welchem ein Minoritätsantrag vorliegt, §§ 16, 17, 18.

Ich bitte, den Minoritätsantrag zu § 15 abzulehnen, im übrigen §§ 14, 16, 17, 18 in der vorgeschlagenen Form anzunehmen, ebenso den § 15.

Köffler: Im Namen meines Klubs stelle ich den Antrag:

„Im § 15, Punkt 2, lit. a, ist zu streichen: „die Lehrmittelbeiträge und“.

Die Sozialdemokraten können nicht dafür sein, daß Lehrmittelbeiträge eingehoben werden. Wir fordern, daß die Lehrmittel unentgeltlich beigestellt werden. Würde doch mit der Einhebung derselben das Prinzip des unentgeltlichen Schulunterrichtes durchbrochen werden. Es bedeutet doch ohnedies eine enorme Belastung für die Proletarierfamilie, den Lehrling durch 3 Jahre erhalten zu müssen. Die früheren patriarchalischen Verhältnisse, daß die Lehrlinge in der Familie des Meisters manchmal die Kleidung, meist aber Kost und Wohnung gehabt haben, bestehen heute in den seltensten Fällen. Nun würde das noch eine Verschärfung bedeuten, wenn auch Lehrmittelbeiträge gezahlt werden müßten. Es wurde zwar eingewendet, daß die Beiträge nicht hoch seien, aber trotzdem — Herr Abg. **Hornik** schüttelt zwar den Kopf — bedeuten 3 oder 4 Schilling etwas, was oft eine ziemliche Verschiebung des Budgets hervorbringt. Die 3 Schilling bei Arbeitslosen oder Kurzarbeitern, bei den heutigen Lohnverhältnissen auch bei vollbeschäftigten Arbeitern bedeuten eine Ausgabe, die schwer ertragen werden kann. Es wurde auch eingewendet, daß dieser Beitrag häufig vom Lehrherrn getragen werden wird. Wenn der Lehrling brav ist und der Lehrherr zufrieden ist, wird diesen Beitrag der Lehrherr leisten. Ich gestehe zu, daß es der Fall sein kann, aber in sehr vielen Fällen wird es eben nicht der Fall sein. Es werden die Lehrlinge, beziehungsweise die Anverwandten diese Beiträge leisten müssen. Ich kann mir vorstellen, daß gerade von den allerärmsten Lehrlingen, die keine Eltern und keine Anverwandten haben, der Lehrmittelbeitrag gefordert wird. Ich spreche nicht wie der Blinde von den Farben, sondern in meinem Verufe als Vormünderin von 800 Mündeln kommt es immer wieder vor, daß in dem Lehrvertrage man sich verpflichten muß, die Lehrbeiträge zu zahlen. Heute bei dem geringen Angebote von Lehrstellen ist man bereit, auch auf solche Bedingungen einzugehen, die belastend wirken, weil man frachten muß, die Lehrstelle nicht zu verlieren. Wir haben ein Interesse daran, die Lernfreudigkeit zu heben und die Lernmöglichkeit zu erleichtern. Schon aus diesem Grunde würde ich bitten, daß unser Minderheitsantrag angenommen werde. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Hartleb: Hoher Landtag! Ich bin der Meinung, daß bei Beratung dieses Gesetzes bei § 16 übersehen worden ist, daß, wenn die Fassung, wie sie im Entwurfe fest-

gelegt ist, aufrechtbleibt, auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften diesen Beitrag zu zahlen haben, weil sie der Körperschaftsteuer unterworfen sind. Wer diese Steuer zahlt, hat auch die Handelskammerumlage zu zahlen. Es muß also dieser auch den Beitrag zahlen. Ich glaube, es kann nicht die Absicht gewesen sein, auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften heranzuziehen. Wenn man zur Pflichtfortbildungsschule in der Landwirtschaft kommt, dann sind auch die Beiträge der Landwirtschaft voll zuzuführen. Ich stelle den Antrag, daß im § 16, in der 9. Zeile, nach dem Worte „sind“ einzuschalten ist „mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände“.

Hornik: Hohes Haus! Es ist die Festsetzung der Lehrmittelbeiträge jedenfalls deshalb erfolgt, um zu ermöglichen, daß von bemittelten Schülern oder deren Eltern zu den Bedürfnissen der Schule irgend ein Beitrag geleistet werden kann. Es heißt ausdrücklich im § 25, daß die Einhebung eines auf den einzelnen Schüler entfallenden Lehrmittelbeitrages zulässig ist, aber nicht obligat ist. Da ist schon die Möglichkeit gegeben, daß Härten vermieden werden. Wir sind überzeugt, daß bei berücksichtigungswürdigen Verhältnissen der Eltern eines Lehrlings der Lehrherr keinen Anstand nehmen wird, diesen Lehrmittelbeitrag aus eigener Tasche zu tragen. Ich möchte daher den Antrag des Referenten unterstützen und bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich lasse abstimmen über den Minderheitsantrag, im § 15, Punkt 2, lit. a, ist zu streichen: „Die Lehrmittelbeiträge und“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es liegt weiter vor ein Minderheitsantrag zu § 16: In Zeile 9, Punkt b, sind nach dem Worte: „sind“ einzuschalten die Worte „mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem § 14 in der vorliegenden Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche den § 15 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die erforderliche Mehrheit. Ich ersuche die Abgeordneten, die Hand zu erheben, welche § 16 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen. (Geschieht.) Das ist die erforderliche Mehrheit. Ich ersuche die Abgeordneten, welche den §§ 17 und 18 zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

V. Hauptstück.

Berichterstatter **Huber:** V. Hauptstück, §§ 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25. Ich bitte, die Paragraphen in der vorliegenden Form anzunehmen, den Minderheitsantrag, der zu § 25 eingebracht wurde, aber abzulehnen.

Köffler: In Konsequenz der von uns schon vorher eingebrachten Minderheitsanträge beantrage ich im Namen unseres Klubs die Streichung des ganzen § 25. Sollte dieser Antrag, wie es wahrscheinlich ist, nicht angenommen werden, so würden wir bitten, daß § 25, Punkt 1, folgendermaßen zu lauten hätte (liest):

„Die Einhebung eines auf den einzelnen Schüler entfallenden Lehrmittelbeitrages bis zum Höchstausschlag von 3 S ist zulässig.“

Ich müßte alles das wiederholen, was ich vorher gesagt habe. Der Herr Abg. **Hornik** hat gemeint, ein verhältnismäßig kleiner Beitrag wird bei bedürftigen Schülern vom Lehrmeister getragen werden. Nun, momentan ist der Beitrag allerdings verhältnismäßig klein. Wenn keine gesetzliche Verankerung da ist, so ist keine Gewähr geboten, daß der Beitrag nicht in der derzeitigen Höhe auch in Zukunft eingehoben wird. Deshalb sollte eine gesetzliche Bindung vorhanden sein, daß die Lehrmittelbeiträge in der jetzt üblichen Höhe von 3 S, in einzelnen Orten sind auch 4 S, nicht aber in einem höheren Ausmaße eingehoben werden. Es ist auch schon deshalb notwendig, denn, wenn die Lehrmittelbeiträge in einem höheren Ausmaße eingehoben werden, so ist sicher die Möglichkeit viel eher vorhanden, daß sie nicht der Lehrherr bezahlt, sondern trachtet, sie vom Lehrling hereinzubekommen, oder trachtet, daß Unverwandte mitbezahlen. Schon aus diesem Grunde wäre es notwendig, daß das Gesetz klar ausspricht, bis zu welcher Höhe der Lehrmittelbeitrag eingehoben werden kann. Ich glaube, das würde auch Ihren Intentionen entsprechen, und Sie müssen zugeben, daß es Unrecht wäre, den Beitrag mit einem höheren Ausmaße zu bemessen und dadurch die Möglichkeit zu geben, daß dort, wo jetzt der Lehrherr den Lehrmittelbeitrag bezahlt, dann aber die Überwälzung auf den Lehrling erfolgen würde. Ich ersuche, wenn schon nicht der Streichung des § 25 zugestimmt wird, wenigstens den Minderheitsantrag anzunehmen, daß die Einschaltung erfolgt, bis zum Höchstausschlag von 3 S.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schreite daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten die Hand zu erheben, welche den §§ 19, 20, 21, 22, 23 und 24 zustimmen (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die Minderheitsanträge zu § 25. Der erste Antrag beinhaltet, den § 25 zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Eventualantrag. Im Punkte 1 soll es heißen: „Die Einhebung eines auf den einzelnen Schüler entfallenden Lehrmittelbeitrages bis zum Höchstausschlag von 3 S ist zulässig.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche dem § 25 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

VI. Hauptstück.

Berichterstatter **Huber:** § 26, Befähigung, § 27, Bestellung, § 28, Entlohnung, § 29, Abfertigung, § 30, Leiter und Lehrer an privaten gewerblichen Fortbildungsschulen, § 31, Dienstordnung, § 32, Titel.

Bei allen diesen Paragraphen ist kein Minderheitsantrag eingebracht, ich bitte daher, diese Paragraphen in unveränderter Form anzunehmen.

(Die §§ 26 bis 32 werden in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

VII. Hauptstück: § 33, Schulaufsicht, § 34, Schulausschüsse, § 35, hier ist ein Minoritätsantrag eingebracht, § 36, hier ist ebenfalls ein Minoritätsantrag eingebracht, § 37, Wirkungskreis der Schulausschüsse, § 38, Der gemeinsame Schulausschuß für Graz, mit Minoritätsantrag, § 39, Der Fortbildungsschulrat, § 40, Zusammensetzung des Fortbildungsschulrates, ebenfalls mit Minoritätsantrag, § 41, Wirkungskreis des Fortbildungsschulrates, § 42, Amtsdauer der Mitglieder des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse, § 43, Amtsgebarung des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse, § 44, Einstellung von Beschlüssen des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse, § 45, Ausübung der Schulaufsicht, § 46, Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, § 47, Verwaltungserfordernisse, § 48, Die Landesregierung und der Landeshauptmann, § 49, Die Bundesministerien.

Ich bitte, die Anträge in unveränderter Form anzunehmen und die Minoritätsanträge abzulehnen.

Gaß: Hohes Haus! Im § 40, Punkt 1, steht hier die Fassung: „ein Vertreter des Genossenschaftsinspektorates“. Das ist ein Druckfehler, ein Genossenschaftsinspektorat gibt es nicht, sondern nur ein Genossenschaftsinspektorat. Ich möchte das hohe Haus bitten, das zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, daß an Stelle des Wortes „Genossenschaftsinspektorat“ „Genossenschaftsinspektorat“ kommt.

Hartleb: Ich stelle im Auftrage meines Klubs zu § 40, Punkt 1, den Antrag, daß an Stelle „sechs vom Landtage entsendeten Mitgliedern“ es heißen soll: „acht vom Landtage entsendeten Mitgliedern“. Die Begründung dieses Antrages dürfte sich von selbst daraus ergeben, daß diese Mitglieder nach dem Verhältniswahlrechte zu entsenden sind, daß daher, wenn die Zahl 6 bleibt, auf die kleinen Parteien überhaupt kein Vertreter kommt.

Stameß: Hohes Haus! Das VII. Hauptstück des Gesetzes handelt in den §§ 35, 36, 38 und 40 von den Schulausschüssen, von dem gemeinsamen Schulausschuß für Graz und von der Zusammensetzung des Fortbildungsschulrates. In sämtlichen 4 Paragraphen finden wir bei der Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse, und zwar bei der Zusammensetzung des Schulausschusses einer allgemein-gewerblichen Fortbildungsschule, einer fachlichen Fortbildungsschule, des gemeinsamen Schulausschusses für Graz und des Fortbildungsschulrates, daß in diesen Körperschaften unter anderem neben den Vertretern der Lehrherren auch Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen sind. Es ist auf der Hand, daß beide Vertreter ein- und derselben Körperschaft angehören, die Vertreter der Lehrherren werden von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt und die Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen detto. Es hat also die Handelskammer zusammen 3 Vertreter in jedem dieser Ausschüsse; das ist nun nach Anschauung meiner Parteimitglieder ein Zustand, der nicht einzusehen ist. Es ist bei den Beratungen im Ausschusse darauf verwiesen worden, daß die Gewerbetreibenden, beziehungsweise die Handelskammer einen gewissen Beitrag zu leisten haben für die Erhaltung der Schule, 40 Prozent, und daß aus diesem Titel es gerechtfertigt ist, daß die

Handelskammer als solche auch einen Delegierten in den Ausschuß zu entsenden hat. Im Fortbildungsschulrate ist ja ohnedies eine ausreichende Vertretung gegeben, da sind 4 Vertreter entsendet; aber in den Schulausschüssen einer allgemein-gewerblichen Fortbildungsschule, einer fachlichen Fortbildungsschule, sowie in dem gemeinsamen Schulausschuß für Graz ist diese Begünstigung, beziehungsweise dieser Vorgang nicht gerechtfertigt. Es ist ein Novum, wenn man aus dem Titel einer Steuerleistung in einem Vertretungskörper eine Vertretung ableitet, wenn man glaubt, daß man aus diesem Titel berechtigt ist, dort zu wirken. Das erinnert an die Zeit, wo wir die Wahlkörper besessen haben, wo nach dem Steuerzensus die Wahlen in die einzelnen Vertretungskörper vor sich gegangen sind. In der heutigen Zeit der Demokratie ist das ein Novum, wenn man aus dem Titel einer Steuerleistung ein Vertretungsrecht ableitet. Dieser Vorgang ist also nicht begründet, und zwar umso weniger, als ich annehme, daß die Streichung dieser Vertreter in diesen 4 Paragraphen wohl kaum ein Sanktionshindernis darstellen wird, wie das bei einem anderen Anlasse gesagt worden ist. Ich meine, daß gerade dadurch die Sanktionserwirkung eine wesentliche Erleichterung erfahren wird. Es heißt im § 35, der die Schulausschüsse behandelt, daß er besteht aus: einem Vertreter der Gemeinde, in deren Gebiete sich die Schule befindet, einem Vertreter des Ortschaftsrates, einem Vertreter des Landes, einem Vertreter der umlagenpflichtigen Unternehmungen, zwei Vertretern der Lehrherren und aus zwei Vertretern der Gehilfen. Sowohl der Vertreter der umlagenpflichtigen Unternehmungen wie auch die beiden Vertreter der Lehrherren werden von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt. Es scheint von dem Grundsatz ausgegangen worden zu sein: Doppelt genährt, hält besser“, wenn man sowohl die Lehrherren, die auch ein integrierender Bestandteil dieser Körperschaft sind, als auch einen direkten Vertreter in diesem Ausschuß entsendet. Ich beantrage mit Rücksicht darauf, daß wir diese Bevorzugung bei den Ausschüssen nicht akzeptieren können, die Streichung dieser Vertreter, und zwar im Schulausschusse einer allgemein-gewerblichen Fortbildungsschule, im Schulausschusse einer fachlichen Fortbildungsschule im § 36, dann im gemeinsamen Schulausschuß für Graz im § 38, sowie im § 40, der von der Zusammensetzung des Fortbildungsschulrates handelt. Bei allen diesen Paragraphen beantrage ich namens meiner Partei die Streichung dieser Vertreter in den Körperschaften. Weiters beantrage ich, daß im § 36, Absatz 3, die Stelle, welche lautet: „ein Vertreter der Gemeinde, soferne sie im Sinne des § 14, Punkt 1 und 2, zu Leistungen für diese Schule herangezogen wird“ geändert wird, und zwar so wie im § 35; „ein Vertreter jener Gemeinde, in deren Gebiete sich die Schule befindet“. Es ist ausreichend, wenn die Stilisierung so lautet, weil nur dort, wo die Schule besteht, eine Beitragsleistung von der betreffenden Gemeinde gemacht wird, das heißt, sie muß das Lokal beistellen, für Beleuchtung und Beheizung sorgen, für die Sachverordnungen usw. Es ist also jene Gemeinde gekennzeichnet, der eine Vertretung in dem Schulausschusse zukommt,

deshalb halten wir es für überflüssig, darauf zu verweisen auf den § 14, 1 und 2: es soll heißen „ein Vertreter jener Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schule befindet“. Ich bitte um Annahme dieser Abänderungsanträge.

Hornik: Hohes Haus! Ich möchte mir zunächst erlauben, einen Abänderungsantrag zu § 35, Punkt 5, und § 38, Punkt 5, zu stellen, und zwar aus dem Grunde, weil die einhellige Meinung des Ausschusses, daß die Vertreter der Gehilfen auch im Schulsprengel beschäftigt sein sollen, in der Vorlage nicht zum Ausdruck kommt. Ich möchte beantragen, daß Punkt 5 des § 35 und 38 folgende Fassung erhält (liest):

„Die zwei Vertreter der Gehilfen werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte aus den im Schulsprengel beschäftigten Gesellen oder Gehilfen entsendet.“

Das übrige bleibt unverändert.

Was die Ausführungen des Herrn Abg. **Stameß** anbelangt, so kann ich ihnen nicht voll beipflichten. Es ist irrig, anzunehmen, daß die zwei Vertreter der Lehrherren bereits voll genügen würden in der Vertretung der Schulausschüsse. Es ist zuerst festzustellen, daß die Fortbildungsschulen nicht aus allgemeinen Mitteln allein erhalten werden. Diese Schulen werden nur zu 60 Prozent aus allgemeinen Mitteln erhalten, jenen 60 Prozent, die das Land beiträgt, die restlichen 40 Prozent tragen aber die umlagepflichtigen Unternehmungen, das sind nun jene, welche eine Erwerbssteuer bezahlen, auch solche, welche keine Lehrlinge halten. Diese Unternehmungen wären dann zwar mit einer Sondersteuer belastet, hätten aber keine Vertretung im Schulausschusse. Lediglich aus diesen Gründen, nicht um der Kammer für Handel und Gewerbe eine Doppelnacht zu ermöglichen, ist die Mehrheit des Ausschusses zu diesem Beschlusse gekommen.

Was den Abänderungsantrag zu § 36, Punkt 3, anbelangt, daß ein Vertreter der Gemeinde bei der fachlichen Fortbildungsschule unter allen Umständen Sitz und Stimme im Schulausschuß haben soll, so möchte ich dazu bemerken, daß in dem Augenblicke, als die Gemeinde tatsächlich zu Leistungen für die fachliche Fortbildungsschule herangezogen wird, sicherlich ein Vertreter in den Schulausschuß hineinkommt, daß es aber jedenfalls fachliche Fortbildungsschulen geben wird, die von der Gemeinde gar keine Leistung beanspruchen, die vollkommen auf sich selbst gestellt und in der Lage sind, alle Bedürfnisse der Schule selbst zu decken. In solchen Fällen erscheint dann der Vertreter der Gemeinde nicht berechtigt. Aus diesen Gründen bitte ich, die Anträge der Minderheit abzulehnen und den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich schreite daher zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag der Minderheit zu § 35, Punkt 1, § 36, Punkt 1, § 38, Punkt 1, und § 40, Punkt 1, wonach die Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen zu streichen sind.

(Dieser Antrag bleibt in der Minderheit.)

Zweitens kommt zur Abstimmung der Antrag der Minderheit, § 36, Punkt 1, hat zu lauten: „Dem

Schulausschusse einer fachlichen Fortbildungsschule gehören an: ein Vertreter des Landes; ein Vertreter der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schule befindet; der Genossenschaftsvorsteher; zwei Vertreter der Lehrherren; zwei Vertreter der Gehilfen; der Schulleiter.“

(Dieser Antrag bleibt in der Minderheit.)

Weiters wurde zu § 36, Punkt 3, gestellt ein Minderheitsantrag mit dem Wortlaute:

„Ein Vertreter jener Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schule befindet“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Es wurde des weiteren vom Herrn Abg. **Hornik** beantragt, daß der erste Satz des § 35, Absatz 5, sowie der erste Satz des § 38, Absatz 5, zu lauten habe (liest):

„Die zwei Vertreter der Gehilfen werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte aus den im Schulsprengel beschäftigten Gesellen oder Gehilfen entsendet“.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche den §§ 33, 34, 35, 36, 37, 38 bis zum Schlusse in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu den Schlußbestimmungen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Huber:** VIII. Hauptstück, Schlußbestimmungen, §§ 50, 51 und 52. Hier liegen keine Minderheitsanträge vor, ich bitte diese Anträge in unveränderter Form anzunehmen.

Präsident: Ich bitte mich zu entschuldigen, ich habe etwas übersehen, und zwar den Abänderungsantrag des Herrn Abg. **Hartleb** zu § 40 statt: „6 vom Landtage entsendeten Mitgliedern“ „8 vom Landtage entsendeten Mitgliedern“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wünscht jemand zu den Schlußbestimmungen das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters auf unveränderte Annahme der §§ 50, 51 und 52 zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

Dringlichkeitsantrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vom 28. Mai 1926, hinsichtlich der Verlegung der Pulvermagazine am Lazarettfeld bei Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Stameß**, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Stameß:** Hohes Haus! Der Gegenstand, über den ich dem hohen Hause im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu berichten habe, hat das hohe Haus schon vor Jahren einige Male beschäftigt. Es handelt sich um die Beseitigung der Pulvermagazine auf dem Lazarettfelde und auf den angrenzenden Gebieten teils von Eggenberg und teils

von Weßelsdorf. Es ist bekannt, daß eine ganze Reihe von Magazinen sich dort befindet, daß Pulver und Munitionsmaterial dort lagert und dadurch ein großes Gebiet der Verbauung entzogen ist, weil die Vorschriften für die Aufbewahrung von Sprengmaterialien voraussetzen, daß ein großer Umkreis von diesem Gebiete der Verbauung nicht zugeführt werden kann. Es haben daher sowohl die Stadtgemeinde Graz, als auch die übrigen beiden Gemeinden wiederholt an die maßgebenden Behörden sich gewendet, um die Beseitigung dieser Magazine, weil im gegenwärtigen Moment ein Bedarf hiefür in diesem Umfange nicht mehr vorhanden ist, um Sprengmaterial und Pulver in so großen Massen einzulagern, wie es vor dem Kriege der Fall war, wo wir eine große Armee zu versorgen hatten. Das letzte Mal war es ein Antrag vom Herrn Abg. Dr. Klusmann, Ferner, Schreckenthal und Genossen, — das war im März 1922 — die damals mit einem Antrage vor den Landtag gekommen sind, der beinhaltete: „Der steiermärkischen Landesregierung wird empfohlen, der schon seit vielen Jahren aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angestrebten Verlegung oder Entfernung der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde bei Graz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und diese Verlegung endlich, und zwar auf Kosten des Bundesstaates im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Heerwesen durchzusetzen“. Dieser Antrag, der seinerzeit einstimmig angenommen worden ist, ist natürlich weitergeleitet worden an die Bundesregierung und nun ist jetzt, am 7. Mai 1926 eine Erledigung gekommen. Es ist also dieser Gegenstand schon verhandlungsreif, nachdem er über vier Jahre in Wien gelagert hat. Die Zuschrift vom Bundesministerium lautet folgendermaßen (liest):

An das Präsidium des steiermärkischen Landtages.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1922 einen Beschluß gefaßt, mit dem die Landesregierung beauftragt wurde, „der schon seit vielen Jahren aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angestrebten Verlegung oder Entfernung der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde bei Graz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und diese Verlegung endlich, und zwar auf Kosten des Bundes durchzusetzen“.

Im Sinne dieses Beschlusses wurden von der Landesregierung sogleich die Verhandlungen mit allen zuständigen Stellen eingeleitet. Eine Verlegung der Pulver- und Munitionsmagazine konnte mit Rücksicht auf die hiemit verbundenen enormen Kosten nicht durchgeführt werden. Wohl aber hat sich das Bundesministerium für Heerwesen durch Zusammenziehung einzelner Depots zu einer Verringerung des Bauverbotsrayons, die an der Ostseite des Lazarettfeldes, also auf dem gegen die Stadt Graz zu gelegenen Gelände vorgenommen wird, verstanden. Hiedurch erscheinen im Einvernehmen mit dem Stadtrate Graz die Wünsche der Stadtgemeinde wenigstens teilweise berücksichtigt. Durch diese Verringerung des Bauverbotsrayons wurde ungefähr ein Sechzehntel des Lazarettfeldes für Bauzwecke freigegeben.

Hiedurch erscheint die gegenständliche Angelegenheit vorläufig im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen geregelt.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß mit dieser Zuschrift die Angelegenheit nicht geregelt, beziehungsweise erledigt ist, sondern daß der unangenehme Zustand, die Verhältnisse dort nach wie vor bestehen. Es ist wahr, es soll eine kleine Grenzregulierung des Verbauungsrayons vorgenommen werden, auf der einen Seite zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz und anderseits zum Nachteil der Gemeinde Weßelsdorf. Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß es bei einigem guten Willen möglich wäre, diese Verbauungshindernisse auf ein Minimum herabzusetzen, oder ganz zu beseitigen. Wir haben in nicht allzuweiter Entfernung, in der Umgebung von Graz noch hinreichend Plätze und Gründe, wo sich dieses Sprengmaterial sehr gut unterbringen läßt, ohne für die nahewohnende Bevölkerung eine Gefahr darzustellen, oder die Verwertung der Baugründe unmöglich zu machen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat daher beschlossen, die Angelegenheit nicht mit dieser Zuschrift als erledigt zu betrachten, sondern neuerdings einen Antrag dem hohen Hause vorzulegen. Dieser Antrag lautet (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wird neuerlich beauftragt, der schon seit vielen Jahren aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angestrebten Verlegung oder Entfernung der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde bei Graz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich diesbezüglich mit dem Bundeskanzleramt und mit dem Bundesministerium für Heerwesen in Verbindung zu setzen und diese Verlegung endlich, und zwar auf Kosten des Bundes durchzusetzen.“

Hiemit erledigt sich die Zuschrift der Landesregierung Präf. Nr. 82.

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Ing. Wihany: Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende Antrag geht nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zurück auf einen Antrag des Abg. Dr. Klusmann und Genossen vom März 1922. Behandelt wurde der Antrag im Landtage am 21. Februar 1922 und wurde dieser Antrag damals einstimmig angenommen. Es wurde heute in einer anderen Debatte erklärt, daß es Amter gäbe, wo Akten liegen bleiben, mir scheint, das ist ein solcher Akt. Nach geschlagenen vier Jahren bekommt der Landtag vom Ministerium für Heerwesen eine Antwort und wie diese Antwort ausschaut, haben Sie aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters entnommen. Der Antrag hat verlangt, daß die Pulvermagazine, die um das Gemeindegebiet von Graz und Weßelsdorf liegen, aufgelassen werden sollen und damit auch das Bauverbot. Das Ministerium berichtet nun, daß aus finanziellen Gründen die Aufhebung der Pulvermagazine nicht möglich sei, wohl aber hat das Ministerium den Vorstellungen der Stadtgemeinde Graz stattgegeben und im Bereiche der Stadtgemeinde Graz das Bauverbot von 720 auf 360 Meter eingeschränkt und damit sei ein Sechzehntel des Lazarettfeldes freige-

worden. Diese Einschränkung des Bauverbotes bei der Stadtgemeinde Graz auf 360 Meter hat aber eine Ausdehnung des Bauverbotes auf 720 Meter bei der Gemeinde Wehelsdorf herbeigeführt; es ist also nur eine Verschiebung eingetreten, aber durchaus nicht irgend welche Befreiung. Wir sind nun der Ansicht, und es war dies zweifellos im Sinne der Antragsteller gelegen, daß insbesondere die Gemeinde Wehelsdorf von diesem Bauverbot befreit werden soll. Es mutet uns eigentümlich an, daß die Stadtgemeinde Graz, wie aus der Zuschrift des Ministeriums hervorgeht, eine Befreiung für sich erwirkt hat, ohne das Einvernehmen mit der Gemeinde Wehelsdorf zu pflegen. Die Verschiebung der Bauverbotsgrenze kam allerdings dadurch zustande, daß auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dann, wenn 2800 Kilogramm Sprengstoff in einem Objekt lagern, die Bauverbotsgrenze 720 Meter beträgt, wenn weniger lagern, dann ist sie 360 Meter. Nun hat man den Sprengstoff von der Grazer Seite hinaus transportiert auf die Wehelsdorfer Seite, und dort 2800 Kilogramm in einem Objekt erreicht. Wir sehen nun, daß auch die vielgenannte Banknotenfabrik von Wehelsdorf in das Bauverbot fällt. Wenn diese Erledigung früher zustande gekommen wäre, wäre vielleicht im steiermärkischen Landtage manches ausgeblieben. (Heiterkeit.) Wenn aber das Ministerium für Heerwesen den guten Willen hätte, hier wirklich im Sinne des Landtagsbeschlusses eine Erleichterung zu schaffen, braucht es nur eines zu tun. Es braucht nur

das Pulver auf die vielen Objekte zu verteilen, dann sind in keinem einzigen 2800 Kilogramm vorhanden. Die Gemeinde Wehelsdorf und einzelne Besitzer dieser Gemeinde sind aber durch diese Verschiebung, von der sie nicht in Kenntnis gesetzt worden sind, schwer geschädigt. Die Gemeinde Wehelsdorf hatte die Absicht, ein bedeutendes Grundstück an Kleinsiedler zu verkaufen und war der Kaufvertrag fast vollkommen abgeschlossen. Nun kommt auf einmal die Ausdehnung des Bauverbotes auf 720 Meter. Die Siedlung ist infolgedessen unmöglich. Aus dem Gesagten muß ich den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses unterstützen, daß die Antwort des Ministeriums nicht zur Kenntnis genommen wird und die Landesregierung ersucht wird, alle Mittel anzuwenden, um diese Behandlung der Stadtgemeinde Graz wegen des Bauverbotes endlich aus der Welt zu schaffen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Folgende Anträge und Anfragen wurden eingebracht. (Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt Freitag, den 4. Juni, um 11 Uhr vormittags.

Präsident verkündet die Tagesordnung, welche genehmigt wird, und Ausschusssitzungen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 45 Minuten nachts.)